



Brüssel, den 17. Oktober 2017
(OR. en)

12067/17

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0278 (COD)

CODEC 1371
SOC 568
MI 619
ANTIDISCRIM 39
AUDIO 98
PE 62

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EG) – Ergebnis der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11. bis 14. April 2017)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Morten LØKKEGAARD (ALDE – DK), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) einen Bericht mit 221 Abänderungen (Abänderungen 1-221) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Für die Abstimmung im Plenum wurden weitere 141 Abänderungen eingebracht (Abänderungen 222-362).

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung am 14. September 2017 zahlreiche Abänderungen angenommen, die in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben sind.

Nach der Abstimmung wurde der Vorschlag gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zurückverwiesen, sodass die erste Lesung des Parlaments nicht zum Abschluss gebracht wurde und die Möglichkeit interinstitutioneller Verhandlungen mit dem Rat eröffnet wurde.

P8_TA-PROV(2017)0347

Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015)0615 – C8-0387/2015 – 2015/0278(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und insbesondere auf Artikel 26,

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0188/2017)

Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Dadurch wird sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen.

Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Dadurch wird sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt **und die Zugänglichkeit und Zweckmäßigkeit von Informationen über sie** erhöhen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß, und die Zahl der Menschen mit Behinderungen **und/oder funktionellen Einschränkungen** wird angesichts der älter werdenden **EU-Bevölkerung** noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und **erleichtert** ein unabhängiges Leben.

Geänderter Text

(2) Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß, und die Zahl der Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („das Übereinkommen“)**, wird angesichts der älter werdenden **Unionsbevölkerung** noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und **ist Voraussetzung für** ein unabhängiges Leben.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Damit Produkte, Instrumente,

Geräte und Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen gemeinhin genutzt und in Anspruch genommen werden können, sollte dafür gesorgt werden, dass sie den Grundsätzen der allgemeinen Barrierefreiheit und des „Designs für Alle“ genügen und dem Geschlechteraspekt Rechnung tragen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Barrierefreiheit **von Produkten** und Dienstleistungen für Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, schaffen Hindernisse für **den** freien Verkehr **dieser Produkte und Dienstleistungen** sowie für den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt. Von solchen Hindernissen sind vor allem Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), betroffen.

Geänderter Text

(3) Die Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Barrierefreiheit **einiger Produkte** und Dienstleistungen für Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, schaffen Hindernisse für **deren** freien Verkehr sowie für den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt. **Bei anderen Produkten werden die Unterschiede mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens voraussichtlich noch zunehmen.** Von solchen Hindernissen sind vor allem Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), betroffen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Von den Verbrauchern barrierefreier Produkte und den Empfängern

Geänderter Text

(5) Von den Verbrauchern barrierefreier Produkte, **und insbesondere auch**

barrierefreier Dienstleistungen werden hohe Preise verlangt, da der Wettbewerb unter den Anbietern begrenzt ist. Die Vielzahl nationaler Regelungen mindert den potenziellen Nutzen eines Erfahrungsaustauschs auf nationaler und internationaler Ebene über die Frage, wie auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen zu reagieren ist.

assistiver Technologien, und den Empfängern barrierefreier Dienstleistungen werden hohe Preise verlangt, da der Wettbewerb unter den Anbietern begrenzt ist. Die Vielzahl nationaler Regelungen mindert den potenziellen Nutzen eines Erfahrungsaustauschs auf nationaler und internationaler Ebene über die Frage, wie auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen zu reagieren ist.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist daher eine Angleichung der nationalen Vorschriften auf Unionsebene erforderlich; so könnten die Fragmentierung des Markts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen überwunden, Skaleneffekte erzielt, der grenzüberschreitende Handel und die **grenzüberschreitende Mobilität** erleichtert und den Wirtschaftsakteuren dabei geholfen werden, Ressourcen für Innovationen statt für die **Erfüllung von unionsweit unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen** einzusetzen.

Geänderter Text

(6) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist daher eine Angleichung der nationalen Vorschriften auf Unionsebene erforderlich; so könnten die Fragmentierung des Markts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen überwunden, Skaleneffekte erzielt, der grenzüberschreitende Handel, **der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Freizügigkeit von Personen, darunter auch Menschen mit Behinderungen**, erleichtert und den Wirtschaftsakteuren dabei geholfen werden, Ressourcen für Innovationen statt für die **Deckung der sich aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften ergebenden Kosten** einzusetzen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

(8a) Gemäß Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Union dazu verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu bekämpfen. Nach Artikel 19 AEUV ist die Union befugt, Rechtsakte zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen zu erlassen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

(9) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll insbesondere die volle Anerkennung des Rechts behinderter Menschen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft gewährleistet und die Anwendung *des Artikels* 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefördert werden.

(9) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll insbesondere die volle Anerkennung des Rechts behinderter **und älterer** Menschen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft gewährleistet und die Anwendung **der Artikel 21, 25 und 26** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefördert werden.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Eine bessere Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen wird nicht nur das Leben von Menschen mit Behinderungen verbessern, sondern auch das Leben von Menschen mit anderen dauerhaften oder vorübergehenden funktionellen Einschränkungen wie älteren Menschen, Schwangeren und Reisenden mit Gepäck. Daher ist es wichtig, dass Personen mit Behinderungen sowie Personen mit vorübergehenden oder dauerhaften funktionellen Einschränkungen in diese Richtlinie einbezogen werden, um sicherzustellen, dass einem größeren Teil der Bevölkerung reale Vorteile und ein unabhängiges Leben ermöglicht werden.

Abänderung 11

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) In der Union leiden mehr Frauen als Männer unter einer Behinderung. Frauen mit Behinderungen sind mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt und stehen bei der Ausübung ihrer Grundrechte und -freiheiten vor großen Hürden. Diese umfassen physische, psychische, sexuelle, wirtschaftliche und institutionelle Gewalt sowie Diskriminierung beim Zugang zu Bildung und Beschäftigung, was zu sozialer Isolation und psychischen Traumata führen kann. Zudem sind Frauen durch die Betreuung von behinderten

Familienmitgliedern unverhältnismäßig oft von Behinderungen betroffen und erfahren häufiger Diskriminierung durch Assoziation als Männer. Angesichts dessen bedarf es Anstrengungen, um dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung von Frauen mit Behinderungen und Müttern behinderter Kinder sowie positive Maßnahmen und Strategien zur Unterstützung dieser Personen als grundlegendes Menschenrecht und eine ethische Verpflichtung anerkannt werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen. Immer noch kommen die Verbraucher in der Union nicht in den vollen Genuss der Preise und der Auswahl, die der Binnenmarkt bieten kann, weil grenzüberschreitende Online-Geschäfte nach wie vor nur in sehr begrenztem Umfang getätigt werden. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach grenzüberschreitender elektronischer Geschäftsabwicklung. Nötig ist außerdem ein konzertiertes Vorgehen, damit neue elektronische Inhalte auch für Personen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Es ist daher erforderlich, die Barrierefreiheitsanforderungen für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass

Geänderter Text

(10) Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen, **indem der Handel erleichtert und die Beschäftigung in der Union gefördert werden.** Immer noch kommen die Verbraucher in der Union nicht in den vollen Genuss der Preise und der Auswahl, die der Binnenmarkt bieten kann, weil grenzüberschreitende Online-Geschäfte nach wie vor nur in sehr begrenztem Umfang getätigt werden. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach grenzüberschreitender elektronischer Geschäftsabwicklung. Nötig ist außerdem ein konzertiertes Vorgehen, damit neue elektronische Inhalte auch für Personen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Es ist daher erforderlich, die Barrierefreiheitsanforderungen für den

alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.

gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) In Artikel 4 des Übereinkommens werden die Vertragsparteien aufgefordert, Forschung und Entwicklung zu betreiben oder zu fördern und die Verfügbarkeit und Nutzung neuer Technologien zu fördern, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, darunter Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien. Im Übereinkommen wird zudem gefordert, erschwinglichen Technologien Vorrang einzuräumen.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Im Bereich des Schienenverkehrs werden in der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und in der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission über die technischen Spezifikationen für die

Interoperabilität (PRM TSI)^{1b} ausdrücklich die in Artikel 9 des Übereinkommens festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen erwähnt und umgesetzt. Somit ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und für Menschen eingeschränkter Mobilität im Bereich des Schienenverkehrs in diesen Rechtsvorschriften geregelt. Um die Konsistenz zwischen der Richtlinie (EU) 2016/797 und der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission einerseits und dieser Richtlinie andererseits zu gewährleisten, sollte bei jeder künftigen Überarbeitung der PRM TSI auch den Barrierefreiheitsanforderungen Rechnung getragen werden, die sich aus dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit ergeben.

^{1a} **Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44–101).**

^{1b} **Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110–178).**

Abänderung 233

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Inkrafttreten des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(13) Das Inkrafttreten des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten

macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen erforderlich; ohne ein Tätigwerden der Union würden die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften dadurch noch größer.

macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen **und über die bauliche Umgebung, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen steht**, erforderlich; ohne ein Tätigwerden der Union würden die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften dadurch noch größer.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Über die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen hinaus sollte darauf hingewirkt werden, dass die EU-Rechtsvorschriften über die Rechte von Fahrgästen im Luft-, Schienen-, Bus- und Binnenschiffsverkehr um- und durchgesetzt werden; dabei sollten intermodale Aspekte zur Förderung der Barrierefreiheit im Mittelpunkt stehen, einschließlich Aspekten wie der Verkehrsinfrastruktur und Beförderungsfahrzeugen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Kommission sollte den kommunalen Behörden nahelegen, die barrierefreie Zugänglichkeit der städtischen Verkehrsdienstleistungen in ihre Pläne für nachhaltige städtische

Mobilität einzubeziehen sowie regelmäßig Listen mit bewährten Praktiken im Bereich der barrierefreien Zugänglichkeit städtischer Verkehrs- und Mobilitätsdienste zu veröffentlichen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) **Einer der acht Aktionsbereiche, die im Einklang mit dem Übereinkommen** in der Kommissionsmitteilung „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa“³³ **genannt werden, ist die Zugänglichkeit; das konkrete Ziel ist die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen.**

Geänderter Text

(15) **In** der Kommissionsmitteilung „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa“ **vom 15. November 2010 wird die Zugänglichkeit, bei der es sich um eine Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe handelt, im Einklang mit dem Übereinkommen als einer der acht Aktionsbereiche festgelegt und als Ziel die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen genannt.**

³³ COM(2010)0636.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Auswahl der Produkte und Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgte auf der Grundlage eines Screenings während der Folgenabschätzung, mit dem diejenigen für

Geänderter Text

(16) Die Auswahl der Produkte und Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgte auf der Grundlage eines Screenings während der Folgenabschätzung, mit dem diejenigen für

Menschen mit *funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit* Behinderungen, relevanten Produkte und Dienstleistungen ermittelt wurden, zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Barrierefreiheitsanforderungen angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden.

Menschen mit Behinderungen relevanten Produkte und Dienstleistungen ermittelt wurden, zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Barrierefreiheitsanforderungen angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) In der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} werden einige Verpflichtungen für Anbieter audiovisueller Mediendienste festgelegt. Daher ist es angemessener, Barrierefreiheitsanforderungen in die genannte Richtlinie aufzunehmen.

Im Hinblick auf Websites und mobilgerätebasierte Dienstleistungen gilt die Richtlinie 2010/13/EU jedoch nur für audiovisuelle Medieninhalte. Daher ist es angemessen, den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU auf die Architektur von Websites und mobilgerätebasierten Dienstleistungen sowie auf alle Inhalte auszudehnen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Diese Richtlinie sollte für sämtliche Barrierefreiheitsanforderungen an Telefongeräte und Websites gelten. Ferner sollte sie für die Barrierefreiheitsanforderungen an Telefondienstleistungen gelten, sofern es hierfür keinen anderen Unionsrechtsakt gibt, mit dem mindestens für das gleiche Schutzniveau wie in dieser Richtlinie

gesorgt wird. Gibt es einen solchen Unionsrechtakt, so sollte er Vorrang vor dieser Richtlinie haben.

^{1a} Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Alle Produkte und Dienstleistungen **müssen** die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, die in Artikel 3 genannt und in Anhang I **aufgeführt** sind, damit sie für Menschen mit Behinderungen und für ältere Menschen barrierefrei zugänglich sind. Die Barrierefreiheitsanforderungen im elektronischen Handel gelten auch für den Online-Verkauf von Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis e.

Geänderter Text

(17) Alle Produkte und Dienstleistungen, **die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie in Verkehr gebracht werden, sollten** die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, die in Artikel 3 genannt und in Anhang I **festgelegt** sind, damit sie für Menschen mit Behinderungen und für ältere Menschen barrierefrei zugänglich sind. Die Barrierefreiheitsanforderungen im elektronischen Handel gelten auch für den Online-Verkauf von Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis e **dieser Richtlinie**.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

(17a) Auch wenn eine Dienstleistung oder ein Teil einer Dienstleistung an einen Dritten als Subunternehmer vergeben wird, sollte die Barrierefreiheit dieser Dienstleistung nicht beeinträchtigt sein, und sollten die Dienstleister die in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen erfüllen. Zudem sollten Dienstleistungserbringer eine angemessene und fortlaufende Schulung ihres Personals sicherstellen, um dafür zu sorgen, dass es Kenntnisse über die Nutzung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen hat. Diese Schulungen sollten Themen wie die Bereitstellung von Informationen, Beratung und Werbung abdecken.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

(18) *Es* ist notwendig, die Barrierefreiheitsanforderungen so zu gestalten, dass sie den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten möglichst wenig Aufwand verursachen; insbesondere dadurch, dass nur die sorgfältig ausgewählten Produkte und Dienstleistungen in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

(18) *Einerseits* ist es notwendig, die Barrierefreiheitsanforderungen so zu gestalten, dass sie den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten **bei möglichst großer Wirkung** möglichst wenig Aufwand verursachen, insbesondere dadurch, dass nur die sorgfältig ausgewählten Produkte und Dienstleistungen, **die nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie in der Verkehr gebracht werden**, in den Geltungsbereich aufgenommen werden. *Andererseits* ist es nötig, den Wirtschaftsakteuren eine effiziente Umsetzung der in dieser Richtlinie aufgestellten Barrierefreiheitsanforderungen zu

ermöglichen, indem insbesondere die Lebensdauer der Selbstbedienungsterminals, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten Berücksichtigung findet. Zudem sollte auch die besondere Stellung von KMU im Binnenmarkt berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten Kleinstunternehmen aufgrund ihrer Größe, Ressourcen und Beschaffenheit weder dazu verpflichtet werden, die in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen zu erfüllen, noch von den in Artikel 12 festgelegten Verfahren Gebrauch zu machen, um von den Verpflichtungen der Richtlinie befreit zu werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um für ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen, sollten die nationalen Behörden die in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen beachten, wenn sie die Bestimmungen anwenden, die im Zusammenhang mit Barrierefreiheit stehen und in den Rechtsakten der Union enthalten sind, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird. Durch die Richtlinie sollte jedoch der verpflichtende oder freiwillige Charakter der Bestimmungen jener anderen Rechtsakte der Union nicht geändert werden. Mit der Richtlinie sollte demnach sichergestellt werden, dass Barrierefreiheitsanforderungen, wenn sie im Einklang mit jenen anderen Rechtsakten angewandt werden, in der gesamten Union gleich sind.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) **Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen³⁴ enthält Barrierefreiheitsanforderungen für einige dieser Websites.** Darin vorgeschlagen wird außerdem die Festlegung einer Methodik für die Überwachung der Übereinstimmung der relevanten Websites mit den Anforderungen der Richtlinie und für die diesbezügliche Berichterstattung. Sowohl die Barrierefreiheitsanforderungen als auch die Kontroll- und Berichterstattungsmethodik der genannten Richtlinie müssen auf die Websites öffentlicher Stellen angewandt werden. Damit gewährleistet ist, dass die betreffenden Behörden unabhängig vom Typ der regulierten Websites dieselben Barrierefreiheitsanforderungen anwenden, sollten die Barrierefreiheitsanforderungen der vorliegenden Richtlinie an die der vorgeschlagenen Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen angeglichen werden. E-Commerce-Aktivitäten auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht von der oben genannte Richtlinie abgedeckt sind, fallen in den Geltungsbereich des vorliegenden Vorschlags, damit gewährleistet ist, dass der Online-Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, ob öffentlich oder privat, für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen barrierefrei möglich ist.

Geänderter Text

(21) Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ enthält Barrierefreiheitsanforderungen für Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen. Allerdings umfasst die genannte Richtlinie eine spezifische Liste von Ausnahmen, da es eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, bestimmte Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen und bestimmte Typen von Websites und mobilen Anwendungen vollkommen barrierefrei zugänglich zu machen. Darin wird außerdem eine Methodik für die Überwachung der Übereinstimmung der relevanten Websites und mobilen Anwendungen mit den Anforderungen der Richtlinie und für die diesbezügliche Berichterstattung festgelegt. Sowohl die Barrierefreiheitsanforderungen als auch die Kontroll- und Berichterstattungsmethodik der genannten Richtlinie müssen auf die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angewandt werden. Damit gewährleistet ist, dass die betreffenden Behörden unabhängig vom Typ der regulierten Websites oder mobilen Anwendungen dieselben Barrierefreiheitsanforderungen anwenden, sollten die Barrierefreiheitsanforderungen der vorliegenden Richtlinie an die der Richtlinie (EU) 2016/2102 angeglichen werden. E-Commerce-Aktivitäten auf Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die nicht von der oben genannte Richtlinie abgedeckt sind, fallen in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie, damit gewährleistet ist, dass der Online-Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, ob öffentlich oder privat, für Menschen mit Behinderungen barrierefrei möglich ist.

³⁴ **Vorschlag für eine** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen, **COM(2012) 721 final**.

³⁴ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites **und mobilen Anwendungen** öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Bestimmte Elemente der Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie, insbesondere diejenigen in Anhang I zur Bereitstellung von Informationen, sind bereits Gegenstand bestehender Rechtsakte der Union im Bereich Verkehr. Zu diesen Rechtsakten zählen die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007^{1a} des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EU) 1300/2014^{1b} der Kommission sowie die Verordnung (EU) Nr. 454/2011^{1c} der Kommission über den Eisenbahnverkehr, Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1d} über den Kraftomnibusverkehr und die Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1e} über den Seeverkehr. Um für einheitliche Regelungen und Vorhersehbarkeit für die unter diese Rechtsakte fallenden Wirtschaftsakteure zu sorgen, sollten die einschlägigen Anforderungen der vorliegenden Richtlinie als erfüllt gelten, wenn die entsprechenden Teile der genannten Rechtsakte erfüllt sind. Sind Barrierefreiheitsanforderungen, beispielsweise die Anforderung, Websites von Fluggesellschaften barrierefrei zu gestalten, nicht von den Rechtsakten

abgedeckt, sollte die vorliegende Richtlinie Anwendung finden.

^{1a}Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

^{1b}Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110).

^{1c}Verordnung (EU) Nr. 454/2011 der Kommission vom 5. Mai 2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 123 vom 12.5.2011, S. 11).

^{1d}Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

^{1e}Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Mit dieser Richtlinie sollen die bestehenden branchenspezifischen Rechtsvorschriften der Union ergänzt werden, indem Bereiche, die noch nicht unter diese Rechtsvorschriften fallen, erfasst werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22c) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie im Hinblick auf Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr sollte auf der Grundlage der bestehenden branchenspezifischen Rechtsvorschriften über Fahrgastrechte definiert werden. Gilt diese Richtlinie für bestimmte Arten von Beförderungsdiensten nicht, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Dienstleistungserbringer aufzufordern, die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie anzuwenden.

Abänderungen 223 und 228

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) In einigen Fällen **würden einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen an die**

(23) In einigen Fällen **ist die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt eine unbedingte Voraussetzung dafür,**

bauliche Umwelt die **ungehinderte Erbringung der** dort angebotenen Dienstleistungen **und die Bewegungsfreiheit der Menschen mit Behinderungen erleichtern**. Gemäß dieser Richtlinie **können** die Mitgliedstaaten daher **bestimmen, dass** die bauliche Umwelt, die für die Erbringung der **unter diese Richtlinie fallenden** Dienstleistungen genutzt wird, die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs X **erfüllen muss**.

dass Menschen mit Behinderungen die dort angebotenen Dienstleistungen **tatsächlich in Anspruch nehmen können**. Gemäß dieser Richtlinie **sollten** die Mitgliedstaaten daher **verpflichtet sein**, die bauliche Umwelt, die für die Erbringung der Dienstleistungen genutzt wird, **in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen und die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs X sicherzustellen**.

Die Barrierefreiheitsanforderungen sollten jedoch nur dann gelten, wenn neue Infrastruktur errichtet wird oder umfangreiche Renovierungen durchgeführt werden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Für diese Richtlinie ist es nicht erforderlich, bestehendes Unionsrecht, das eine freiwillige Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen vorsieht, zu ändern.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Es ist notwendig festzulegen, dass Barrierefreiheit für Rechtsakte der Union, in denen Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit formuliert, aber keine Barrierefreiheitsanforderungen oder -spezifikationen aufgestellt werden, anhand der Barrierefreiheitsanforderungen dieser

(24) Es ist notwendig festzulegen, dass Barrierefreiheit für Rechtsakte der Union, in denen Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit formuliert, aber keine Barrierefreiheitsanforderungen oder -spezifikationen aufgestellt werden, anhand der Barrierefreiheitsanforderungen dieser

Richtlinie definiert wird. **Dies betrifft** die Richtlinien 2014/23/EU³⁵, 2014/24/EU³⁶ und 2014/25/EU³⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates, denen zufolge technische Spezifikationen und technische oder funktionale Anforderungen im Zusammenhang mit Konzessionen, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, Barrierefreiheitserfordernissen von Menschen mit Behinderungen oder von „Design-für-Alle“-Nutzern Rechnung tragen müssen.

³⁵ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

³⁶ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

³⁷ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Richtlinie definiert wird. **Zu diesen Rechtsakten zählen** die Richtlinien 2014/23/EU³⁵, 2014/24/EU³⁶ und 2014/25/EU³⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates, denen zufolge technische Spezifikationen und technische oder funktionale Anforderungen im Zusammenhang mit Konzessionen, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, Barrierefreiheitserfordernissen von Menschen mit Behinderungen oder von „Design-für-Alle“-Nutzern Rechnung tragen müssen.

³⁵ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

³⁶ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

³⁷ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die Verpflichtung, im transeuropäischen Verkehrsnetz für die Barrierefreiheit der Verkehrsinfrastruktur zu sorgen, ist in der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} festgelegt. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Barrierefreiheitsanforderungen sollten auch insoweit für bestimmte Elemente der Verkehrsinfrastruktur, die durch die genannte Verordnung geregelt werden, gelten, als die durch die Richtlinie erfassten Produkte und Dienstleistungen betroffen sind und die Infrastruktur und bauliche Umwelt im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen für die Nutzung durch Fahrgäste bestimmt sind.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1315/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABL L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24b) Es ist jedoch nicht angebracht, dass diese Richtlinie den verpflichtenden oder freiwilligen Charakter der Bestimmungen jener anderen Rechtsakte der Union ändert, beispielsweise des Artikels 67 der Richtlinie 2014/24/EU über Zuschlagskriterien, die öffentliche Auftraggeber für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots verwenden. Auch mögliche soziale Aspekte können einbezogen werden, wenn erachtet wird, dass sie mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Daher sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass Barrierefreiheitsanforderungen, wenn sie im Einklang mit jenen anderen

Rechtsakten der Union angewendet werden, in der gesamten Union gleich sind.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Barrierefreiheit sollte durch die Beseitigung und Vermeidung von Barrieren erreicht werden, vorzugsweise durch die Anwendung eines Konzepts wie „universelles Design“ oder „Design für Alle“. Barrierefreiheit sollte nicht ausschließen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wenn dies im nationalen oder im Unionsrecht vorgeschrieben ist.

Geänderter Text

(25) Die Barrierefreiheit sollte durch die Beseitigung und Vermeidung von Barrieren erreicht werden, vorzugsweise durch die Anwendung eines Konzepts wie „universelles Design“ oder „Design für Alle“. ***Dem Übereinkommen zufolge bezeichnet dieses Konzept „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“. Gemäß dem Übereinkommen schließt „universelles Design“ Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus***. Barrierefreiheit sollte nicht ausschließen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wenn dies im nationalen oder im Unionsrecht vorgeschrieben ist.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Produkte oder Dienstleistungen, für die die vorliegende Richtlinie gilt, fallen nicht automatisch auch in den

^{1a} *Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom
14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl.
L 169 vom 12.7.1993, S. 1).*

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(25b) Bei der Ermittlung und
Klassifizierung der Bedürfnisse von
Menschen mit Behinderungen, denen
mithilfe des Produkts oder der
Dienstleistung Rechnung getragen
werden soll, sollte der Grundsatz des
universellen Designs im Einklang mit der
Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des
Ausschusses der Vereinten Nationen für
die Rechte von Menschen mit
Behinderungen zu Artikel 9 des
Übereinkommens ausgelegt werden.***

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Diese Richtlinie sollte sich an den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ anlehnen, weil sie Produkte betrifft, die bereits Gegenstand anderer Unionsrechtsakte sind, und weil so die Kohärenz des Unionsrechts gewährleistet wird.

(27) Diese Richtlinie sollte sich an den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ anlehnen, weil sie Produkte betrifft, die bereits Gegenstand anderer Unionsrechtsakte sind, und weil so die Kohärenz des Unionsrechts gewährleistet wird. ***Jedoch ist es nicht angebracht, dass***

diese Richtlinie sicherheitsrelevante Bestimmungen des Beschlusses, wie solche über Rückrufe, enthält, da ein nicht barrierefreies Produkt kein gefährliches Produkt darstellt.

³⁸ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

³⁸ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten gewährleisten, dass sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Es ist notwendig, für eine klare und verhältnismäßige Aufteilung der Pflichten zu sorgen, die der Rolle jedes Akteurs im Liefer- und Vertriebsprozess entsprechen.

Geänderter Text

(28) Alle Wirtschaftsakteure, die ***in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und*** Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten gewährleisten, dass sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Es ist notwendig, für eine klare und verhältnismäßige Aufteilung der Pflichten zu sorgen, die der Rolle jedes Akteurs im Liefer- und Vertriebsprozess entsprechen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette sollten die Wirtschaftsakteure für die Konformität der

Geänderter Text

(29) Entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette sollten die Wirtschaftsakteure für die Konformität der

Produkte und Dienstleistungen verantwortlich sein, **damit ein hohes Niveau beim Schutz der Barrierefreiheit und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt sind.**

Produkte und Dienstleistungen verantwortlich sein, **um eine verbesserte Barrierefreiheit zu erreichen und einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sicherzustellen.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Da der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung **des** gesamten **Konformitätsbewertungsverfahrens** geeignet. Die **Konformitätsbewertungspflichten sollten** beim Hersteller **verbleiben**.

Geänderter Text

(30) Da der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung **der** gesamten **Konformitätsbewertung** geeignet. Die **Verantwortung für die Bewertung sollte jedoch nicht nur** beim Hersteller **liegen**. **Eine gestärkte Marktüberwachungsbehörde könnte beim Bewertungsverfahren eine wesentliche Rolle übernehmen.**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Einführer sollten sicherstellen, dass Produkte, die aus Drittländern auf den Unionsmarkt kommen, die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen, und **sie sollten insbesondere sicherstellen, dass die Hersteller** geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für die betreffenden Produkte **durchgeführt haben**.

Geänderter Text

(32) Die Einführer sollten sicherstellen, dass Produkte, die aus Drittländern auf den Unionsmarkt kommen, die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen und **dass der zuständigen Marktüberwachungsbehörde alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie** geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für die

betreffenden Produkte *durchführen kann*.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten Barrierefreiheitsanforderungen ***nur angewandt werden, wenn sie*** dem betreffenden Wirtschaftsakteur keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen und ***wenn sie*** keine Veränderung der Produkte bzw. Dienstleistungen erfordern, die zu einer grundlegenden Veränderung im Hinblick auf die spezifizierten Kriterien führen würde.

Geänderter Text

(36) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten Barrierefreiheitsanforderungen dem betreffenden Wirtschaftsakteur keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen und keine Veränderung der Produkte bzw. Dienstleistungen erfordern, die zu einer grundlegenden Veränderung im Hinblick auf die spezifizierten Kriterien führen würde. ***Es muss jedoch Kontrollmechanismen geben, damit die Berechtigung zur Befreiung von der Anwendbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen geprüft werden kann.***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Bei der Beurteilung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung für die Wirtschaftsakteure darstellt, sollten ihre Größe, ihre Ressourcen und ihre Art sowie ihre geschätzten Kosten und Vorteile im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Bei dieser Kosten-Nutzen-Analyse sollte unter anderem der

Nutzungshäufigkeit und der Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung, einschließlich der geschätzten Anzahl der Personen mit Behinderungen, die ein bestimmtes Produkt bzw. eine bestimmte Dienstleistung nutzen, der Lebensdauer der für die Erbringung einer Dienstleistung genutzten Infrastruktur und Produkte sowie der Fülle an Alternativen, die unter anderem von den Personenbeförderungsdienstleistern kostenlos angeboten und zur Verfügung gestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei der Überprüfung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, sollten nur berechtigte Gründe berücksichtigt werden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollten nicht als berechtigte Gründe anerkannt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Um die Bewertung der Konformität mit geltenden **Anforderungen** zu erleichtern, sollte bei jenen Produkten und Dienstleistungen von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden, die den freiwilligen harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ zwecks Formulierung ausführlicher technischer Spezifikationen für diese Anforderungen angenommen wurden. Die Kommission hat den europäischen Normungsorganisationen bereits mehrere Normungsaufträge im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit erteilt, die für die Erarbeitung standardisierter Normen relevant wären.

Geänderter Text

(39) Um die Bewertung der Konformität mit geltenden **Barrierefreiheitsanforderungen** zu erleichtern, sollte bei jenen Produkten und Dienstleistungen von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden, die den freiwilligen harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ zwecks Formulierung ausführlicher technischer Spezifikationen für diese Anforderungen angenommen wurden. Die Kommission hat den europäischen Normungsorganisationen bereits mehrere Normungsaufträge im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit erteilt, die für die Erarbeitung

standardisierter Normen relevant wären.

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthält ein Verfahren für formelle Einwände gegen harmonisierte Normen, die als nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechend gelten.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Wenn es keine harmonisierten Normen gibt und falls zwecks Harmonisierung des Marktes ein entsprechender Bedarf besteht, sollte die Kommission Durchführungsrechtsakte mit

(40) Europäische Normen sollten marktgesteuert sein, dem öffentlichen Interesse sowie den politischen Zielen, die in dem von der Kommission an eine oder mehrere Normungsorganisationen

einheitlichen technischen Spezifikationen für die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen erlassen können.

erteilten Auftrag, harmonisierte Normen zu erarbeiten, klar formuliert sind, Rechnung tragen und auf einem Konsens beruhen. Ein Rückgriff auf technische Spezifikationen sollte daher nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden. Die Kommission sollte in der Lage sein, technische Spezifikation zu erlassen, wenn beispielsweise das Normungsverfahren festgefahren ist, weil sich die Interessenträger nicht einigen können, wodurch es zu übermäßigen Verzögerungen bei der Festlegung einer Anforderung, z. B. Interoperabilität, kommt, die sich ohne die Verabschiedung einer geeigneten Norm nicht umsetzen ließe. Die Kommission sollte zwischen der Beauftragung einer oder mehrerer europäischer Normungsorganisationen mit der Ausarbeitung harmonisierter Normen und der Verabschiedung technischer Spezifikationen für die entsprechenden Barrierefreiheitsanforderungen einen ausreichend langen Zeitraum einplanen. Die Kommission sollte keine technischen Spezifikationen erlassen können, wenn sie zuvor keine Anstrengungen dahingehend unternommen hat, dass die Barrierefreiheitsanforderungen über das europäische Normungssystem abgedeckt werden. Die Kommission sollte das Verfahren für den Erlass technischer Spezifikationen nicht dazu verwenden, das europäische Normungssystem zu umgehen.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Damit harmonisierte Normen und technische Spezifikationen eingeführt werden, die die in der vorliegenden

***Richtlinie festgelegten
Barrierefreiheitsanforderungen an die
Produkte und Dienstleistungen am
effizientesten erfüllen, sollte die
Kommission nach Möglichkeit die
europäischen Dachverbände für Personen
mit Behinderungen und alle übrigen
betroffenen Interessenträger in den
Entscheidungsfindungsprozess
einbeziehen.***

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(42a) Im Rahmen der Überwachung von
Produkten sollten die
Marktüberwachungsbehörden die
Bewertung unter Beteiligung von
Menschen mit Behinderungen und den
sie und ihre Interessen vertretenden
Verbänden überprüfen.***

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(44) Das CE-Zeichen, das die
Konformität eines Produkts mit den
Barrierefreiheitsanforderungen dieser
Richtlinie anzeigt, ist das sichtbare
Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die
Konformitätsbewertung im weiteren Sinne
umfasst.*** Diese Richtlinie sollte sich an den
allgemeinen, für die CE-Kennzeichnung
geltenden Grundsätzen der Verordnung
(EG) Nr. 765/2008 des Europäischen

(44) Diese Richtlinie sollte sich an den
allgemeinen Grundsätzen der Verordnung
(EG) Nr. 765/2008 des Europäischen
Parlaments und des Rates⁴⁰ über die
Akkreditierung und Marktüberwachung im
Zusammenhang mit der Vermarktung von
Produkten orientieren. ***Zusätzlich zur
Konformitätserklärung sollten Hersteller
Verbraucher kosteneffizient mittels eines
Hinweises auf der Verpackung über die***

Parlaments und des Rates⁴⁰ über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten orientieren.

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Barrierefreiheit ihrer Produkte informieren.

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) ***Gemäß*** der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ***erklärt der Hersteller durch das Anbringen des CE-Zeichens, dass das betreffende Produkt alle geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und dass er die volle Verantwortung hierfür übernimmt.***

Geänderter Text

(45) ***Erfüllt ein Produkt die in Artikel 3 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen nicht, stellt dies nicht per se eine ernste Gefahr im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dar.***

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörden im Einklang mit Kapitel V kontrollieren, dass die Wirtschaftsakteure die Kriterien nach

Geänderter Text

(48) Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörden im Einklang mit Kapitel V kontrollieren, dass die Wirtschaftsakteure die Kriterien nach Artikel 12 Absatz 3 beachten ***und dass sie***

Artikel 12 Absatz 3 beachten.

regelmäßige Konsultationen mit Behindertenverbänden abhalten.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Mithilfe von nationalen Datenbanken, in denen alle relevanten Informationen zum Grad der Barrierefreiheit der in der Richtlinie genannten Produkte und Dienstleistungen enthalten sind, könnte dafür gesorgt werden, dass Menschen mit Behinderungen sowie deren Organisationen besser in die Marktüberwachung einbezogen werden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die in Artikel 22 aufgeführten zuständigen Behörden der Kommission die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen nach Artikel 22 Absatz 1 melden und die Beurteilung nach dessen Absatz 2 im Einklang mit Kapitel VI beifügen.

(49) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden der Kommission die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen nach Artikel 22 melden. ***Die ursprüngliche Prüfung durch die betreffenden zuständigen Behörden sollte der Kommission auf Nachfrage übermittelt werden. Bei der Beurteilung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung für die zuständigen Behörden darstellt, sollten ihre Größe, ihre Ressourcen und ihre Art sowie ihre geschätzten Kosten und***

Vorteile im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Bei dieser Kosten-Nutzen-Analyse sollte unter anderem der Nutzungshäufigkeit und der Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung, einschließlich der geschätzten Anzahl der Personen mit Behinderungen, die ein bestimmtes Produkt bzw. eine bestimmte Dienstleistung nutzen, der Lebensdauer der für die Erbringung einer Dienstleistung genutzten Infrastruktur und Produkte sowie den Alternativen, die unter anderem von den Personenbeförderungsdienstleistern kostenlos angeboten und zur Verfügung gestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei der Beurteilung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, sollten nur berechnigte Gründe berücksichtigt werden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollten nicht als berechnigte Gründe anerkannt.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Es sollte ein Schutzklauselverfahren geschaffen werden, das nur dann zur Anwendung gelangt, wenn sich Mitgliedstaaten hinsichtlich der von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen nicht einig sind, und wonach Betroffene informiert werden, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit Produkten getroffen werden sollen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen. Auf diese Weise sollte es den Marktüberwachungsbehörden möglich sein, bei derartigen Produkten in

Geänderter Text

(50) Es sollte ein Schutzklauselverfahren geschaffen werden, das nur dann zur Anwendung gelangt, wenn sich Mitgliedstaaten hinsichtlich der von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen nicht einig sind, und wonach Betroffene informiert werden, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit Produkten getroffen werden sollen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen. Auf diese Weise sollte es den Marktüberwachungsbehörden möglich sein, bei derartigen Produkten in

Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren zu einem früheren Zeitpunkt einzuschreiten.

Zusammenarbeit mit den **Behindertenverbänden sowie mit den** betreffenden Wirtschaftsakteuren zu einem früheren Zeitpunkt einzuschreiten.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51a) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Pflichten hinsichtlich der Identifizierung der Wirtschaftsakteure und die Kriterien, die heranzuziehen sind, wenn überprüft wird, ob die Einhaltung einer sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtung eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, damit sie den Zeitraum festlegt, während dem Wirtschaftsakteure in der Lage sein müssen, die Wirtschaftsakteure zu nennen, von denen sie ein Produkt bezogen haben oder an die sie ein Produkt abgegeben haben und die Kriterien, die bei allen von dieser Richtlinie abgedeckten Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind, wenn überprüft wird, ob die Belastung als unverhältnismäßig zu erachten ist, genauer definiert, ohne sie zu verändern. Dieser Zeitraum sollte im Verhältnis zum Lebenszyklus des Produkts stehen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und sicherstellt, dass diese Konsultationen den Grundsätzen entsprechen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom

**13. April 2016 über bessere
Rechtsetzung^{1a} niedergelegt wurden. Um
insbesondere eine gleichberechtigte
Beteiligung an der Ausarbeitung der
delegierten Rechtsakte sicherzustellen,
erhalten das Europäische Parlament und
der Rat alle Dokumente zum selben
Zeitpunkt wie die Sachverständigen der
Mitgliedstaaten, und diese
Sachverständigen haben systematisch
Zugang zu den Sitzungen der
Sachverständigengruppen der
Kommission, die mit der Ausarbeitung der
delegierten Rechtsakte befasst sind.**

^{1a} **ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.**

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(51b) Die Mitgliedstaaten sollten dafür
sorgen, dass geeignete und wirksame
Maßnahmen bereitstehen, um die
Einhaltung dieser Richtlinie
sicherzustellen, und folglich geeignete
Kontrollmechanismen – wie etwa eine
nachträgliche Kontrolle durch die
Marktüberwachungsbehörden –
einführen, um zu überprüfen, ob eine
Befreiung von den
Barrierefreiheitsanforderungen
gerechtfertigt ist. Bei der Bearbeitung von
Beschwerden in Bezug auf
Barrierefreiheit sollten sich die
Mitgliedstaaten an den allgemeinen
Grundsatz der ordnungsgemäßen
Verwaltung und insbesondere an die
Verpflichtung für Beamte, dafür zu
sorgen, dass Entscheidungen über
Beschwerden in einer angemessenen Frist
getroffen werden, halten.**

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber und der Auftraggeber darüber, ob ein Auftrag in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU fällt, wirksam und rasch nachgeprüft werden können. Angesichts des bestehenden Rechtsrahmens bezüglich Nachprüfungsverfahren in den von den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU erfassten Bereichen sollten diese Bereiche von den Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Durchsetzung und Sanktionen ausgenommen werden. Diese Ausnahme gilt unbeschadet der sich aus den Verträgen ergebenden Pflichten für die Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung und Wirksamkeit des Unionsrechts zu garantieren.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53a) Die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie sollten für Produkte gelten, die nach dem Zeitpunkt der Anwendung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie in der Union in Verkehr gebracht werden, einschließlich gebrauchter Produkte und

Produkte aus zweiter Hand, die aus einem Drittland importiert und nach diesem Zeitpunkt in der Union in Verkehr gebracht werden.

Abänderung 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 53 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53b) Öffentliche Aufträge für Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen, welche der Richtlinie 2014/24/EU beziehungsweise der Richtlinie 2014/25/EU unterliegen und vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie erteilt wurden, sollten hingegen entsprechend etwaiger in den betreffenden öffentlichen Aufträgen festgelegter Barrierefreiheitsanforderungen ausgeführt werden.

Abänderung 58

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 53 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53c) Damit Dienstleistungserbringer ausreichend Zeit zur Anpassung an die Anforderungen dieser Richtlinie haben, bedarf es eines Übergangszeitraums, während dem Produkte zur Erbringung einer Dienstleistung nicht die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen müssen. In Anbetracht der Kosten und der langen Lebensdauer von Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-

Automaten sollte verfügt werden, dass diese Automaten, wenn sie für die Erbringung von Dienstleistungen genutzt werden, solange weiterverwendet werden dürfen, bis sie das Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht haben.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54a) Die Einführung von Anwendungen, die auf Geodatendiensten basierende Informationen bereitstellen, trägt dazu bei, dass sich Menschen mit Behinderungen eigenständig und sicher bewegen können. Die von diesen Anwendungen genutzten Geodaten sollten die Bereitstellung von Informationen ermöglichen, die an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sind.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1

Gegenstand

Zweck dieser Richtlinie ist es, Hindernisse zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen, die sich daraus ergeben, dass in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen für den freien Verkehr von Produkten und

Dienstleistungen gelten, die Gegenstand dieser Richtlinie sind. Mit dieser Richtlinie soll auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen werden, indem die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Barrierefreiheitsanforderungen für den freien Verkehr bestimmter Produkte und Dienstleistungen angeglichen werden.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kapitel I, II bis V sowie VII gelten für folgende Produkte:

Geänderter Text

(1) Die Kapitel I, II bis V sowie VII gelten für folgende Produkte, **die nach dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] in der EU in Verkehr gebracht werden:**

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Hardware und Betriebssysteme für **Universalrechner**;

Geänderter Text

(a) Hardware **für Universalrechner** und **deren eingebettete** Betriebssysteme, **die für die Nutzung durch Verbraucher bestimmt sind**;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) Zahlungsterminals;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Verbraucherendgeräte **mit erweitertem Leistungsumfang** in Verbindung mit Telefondienstleistungen;

(c) Verbraucherendgeräte in Verbindung mit Telefondienstleistungen;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Verbraucherendgeräte **mit erweitertem Leistungsumfang** in Verbindung mit audiovisuellen Mediendiensten;

(d) Verbraucherendgeräte in Verbindung mit audiovisuellen Mediendiensten;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) E-Book-Lesegeräte.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **Die** Kapitel I, II bis V sowie VII **gelten** für folgende Dienstleistungen:

Geänderter Text

(2) **Unbeschadet Artikel 27 gelten die** Kapitel I, II bis V sowie VII für folgende Dienstleistungen, **die nach dem ...**
[Geltungsbeginn dieser Richtlinie]
erbracht werden:

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

(-a) nicht in Computerhardware eingebettete Betriebssysteme, die Verbrauchern als nicht körperliche Gegenstände bereitgestellt werden;

Geänderter Text

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Telefondienstleistungen und zugehörige Verbraucherendgeräte **mit erweitertem Leistungsumfang;**

Geänderter Text

(a) Telefondienstleistungen und zugehörige Verbraucherendgeräte;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *audiovisuelle Mediendienste* und *zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang*;

Geänderter Text

(b) *Websites* und *mobilgerätebasierte Anwendungen audiovisueller Mediendienste*;

Abänderungen 235, 236, 237, 238, 239 und 253

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr;

Geänderter Text

c) Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr, *Mobilität und damit zusammenhängende intermodale Verbindungsdienste, einschließlich öffentlicher städtischer Verkehrsmittel wie U-Bahnen, Züge, Straßenbahnen, Trolleybusse und Bussysteme im Hinblick auf Folgendes:*

(i) Selbstbedienungsterminals innerhalb des Gebiets der Union, einschließlich Fahrausweisautomaten, Zahlungsterminals und Check-in-Automaten,

(ii) Websites, mobilgerätebasierte Dienste, intelligente Ticketsysteme und Echtzeitinformation,

(iii) Fahrzeuge und die damit zusammenhängende Infrastruktur und bauliche Umgebung, einschließlich eines ebenerdigen Zugangs an allen öffentlichen Haltepunkten,

(iv) Fahrzeugflotten von Taxi- und Mietfahrzeugdiensten, die einen

angemessenen Anteil an angepassten Fahrzeugen umfassen.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Bankdienstleistungen;

Geänderter Text

(d) Bankdienstleistungen **für Verbraucher**;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) E-Books;

Geänderter Text

(e) E-Books, **zugehörige Geräte zur Erbringung dieser Dienstleistungen durch den Dienstleistungserbringer und Zugang dazu**;

Abänderung 240

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Fremdenverkehrsdienste, einschließlich Beherbergungs- und Verpflegungsdiensten.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) öffentliche Aufträge und Konzessionen, die den Richtlinien 2014/23/EU⁴², 2014/24/EU und 2014/25/EU unterliegen;

Geänderter Text

(a) öffentliche Aufträge und Konzessionen, die den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU unterliegen **und nach dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] konzipiert oder erteilt werden;**

⁴² *Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).*

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die **Erarbeitung** und Umsetzung von Programmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates **mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds**⁴³ und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴;

Geänderter Text

(b) die **Ausarbeitung** und Umsetzung von Programmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴, **die nach dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] angenommen oder umgesetzt werden;**

⁴³ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁴⁴ Verordnung (EU) Nr. 1304/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates.

⁴³ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁴⁴ Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Vergabeverfahren** für öffentliche Personenbeförderungsdienste auf Schiene und Straße gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵;

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(c) **öffentliche Dienstleistungsaufträge, die nach dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] wettbewerblich oder direkt** für öffentliche Personenbeförderungsdienste auf Schiene und Straße gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ **vergeben werden**;

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Verkehrsinfrastruktur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 *des Europäischen Parlaments und des Rates*⁴⁶.

⁴⁶ *Verordnung (EU) Nr. 1315/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).*

Geänderter Text

(d) Verkehrsinfrastruktur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, *die nach dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] entworfen oder errichtet wird;*

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Richtlinie gilt nicht für die folgenden Inhalte von Websites und mobilgerätebasierten Anwendungen:

(a) Dateiformate von Büro-Anwendungen, die vor dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] veröffentlicht werden;

(b) Online-Karten und Kartendienste,

sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden;

(c) Inhalte von Dritten, die von dem betroffenen Wirtschaftsakteur oder der betroffenen zuständigen Behörde weder finanziert noch entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen;

(d) Inhalte von Websites und mobilgerätebasierten Anwendungen, die als Archive gelten, was bedeutet, dass sie ausschließlich Inhalte enthalten, die nach dem ... [Geltungsbeginn dieser Richtlinie] weder aktualisiert noch überarbeitet werden.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Ausschluss von Kleinstunternehmen

Diese Richtlinie gilt nicht für Kleinstunternehmen, die in ihren Geltungsbereich fallende Produkte und Dienstleistungen herstellen, einführen oder vertreiben.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „barrierefreie Produkte und Dienstleistungen“ Produkte und

(1) „barrierefreie Produkte und Dienstleistungen“ Produkte und

Dienstleistungen, die *für* Menschen mit *funktionellen Einschränkungen*, darunter auch für Menschen mit Behinderungen, ebenso wahrnehmbar, bedienbar und verstehbar sind wie für andere Menschen;

Dienstleistungen, die *von* Menschen mit Behinderungen wahrgenommen, bedient und verstanden werden können und so robust sind, dass diese Personen sie nutzen können;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) „universelles Design“ oder auch „Design für Alle“ das Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können; „universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus;

entfällt

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) „Dienstleistung“ eine Dienstleistung im Sinne der Definition von Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a};

^{1a} Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche oder juristische Person, die eine für den Unionsmarkt bestimmte Dienstleistung anbietet oder erbringt;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) „KMU“ kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG^{1a};

^{1a} **Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABL L 124 vom 20.5.2003, S. 36).**

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) „Rückruf“ jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Produkts abzielt;

entfällt

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ Dienstleistungen, mit deren Hilfe Verbraucher in der Union Zahlungskonten mit Basisfunktionen im Sinne der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} eröffnen und nutzen können;

^{1a} **Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).**

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) „elektronischer Handel“ den Online-

(21) „elektronischer Handel“ den Online-

Verkauf von Produkten und
Dienstleistungen.

Verkauf von Produkten und
Dienstleistungen *von Unternehmen an
Verbraucher, die in den Geltungsbereich
der Richtlinie 2000/31/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}
fallen;*

^{1a} *Richtlinie 2000/31/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 8. Juni 2000 über bestimmte
rechtliche Aspekte der Dienste der
Informationsgesellschaft, insbesondere
des elektronischen Geschäftsverkehrs, im
Binnenmarkt (Richtlinie über den
elektronischen Geschäftsverkehr)
(ABl. L 178 vom 7.7.2000, S. 1).*

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(21a) „Personenbeförderungsdienste im
Luftverkehr“ Dienstleistungen, die von
Luftfahrtunternehmen,
Reiseunternehmen und Leitungsorganen
von Flughäfen im Sinne der Definitionen
von Artikel 2 Buchstaben b bis f der
Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}
erbracht werden;*

^{1a} *Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 5. Juli 2006 über die Rechte von
behinderten Flugreisenden und
Flugreisenden mit eingeschränkter
Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006,
S. 1).*

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) „Personenbeförderungsdienste im Busverkehr“ Dienstleistungen, die Gegenstand von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sind;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21c) „Personenbeförderungsdienste im Schienenverkehr“ Dienstleistungen, die Gegenstand von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sind;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21d) „Personenbeförderungsdienste im Schiffsverkehr“ Dienstleistungen, die Gegenstand von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 sind.

Abänderung 337

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21e) „assistive Technologie“ ein Element, Gerät oder Produktsystem, mit dem die funktionellen Fähigkeiten von Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter Menschen mit Behinderungen, gesteigert, erhalten oder verbessert werden;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die folgenden Selbstbedienungsterminals müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt II erfüllen: Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten.

(3) Die folgenden Selbstbedienungsterminals müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt II erfüllen: Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-in-Automaten **und Zahlungsterminals.**

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Telefondienstleistungen, einschließlich Notrufdiensten, und die zugehörigen Verbraucherendgeräte **mit erweitertem Leistungsumfang** müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt III erfüllen.

(4) Telefondienstleistungen, einschließlich Notrufdiensten, und die zugehörigen Verbraucherendgeräte müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt III erfüllen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Audiovisuelle** Mediendienste und die zugehörigen Verbraucherendgeräte **mit erweitertem Leistungsumfang** müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt IV erfüllen.

Geänderter Text

(5) **Websites und mobilgerätebasierte Anwendungen audiovisueller** Mediendienste und die zugehörigen Verbraucherendgeräte müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt IV erfüllen.

Abänderung 244

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Personenbeförderungsdienste im Luft-, **Bus**-, Schienen- und Schiffsverkehr, Websites, mobilgerätebasierte Dienstleistungen, intelligente Ticketterminals und Terminals für Echtzeitinformation sowie Selbstbedienungsterminals, **Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten**, die für die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt V erfüllen.

Geänderter Text

6. Personenbeförderungsdienste im Luft-, **Kraftomnibus**-, Schienen- und Schiffsverkehr **und intermodale Personenbeförderungsdienste, darunter auch Dienste im Zusammenhang mit dem Verkehr und der Mobilität in Städten sowie der baulichen Umgebung**, Websites, mobilgerätebasierte Dienstleistungen, intelligente Ticketterminals und Terminals für Echtzeitinformation sowie Selbstbedienungsterminals, z. B. **Zahlungsgeräte, Eincheckautomaten**, die für die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten, **Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr**, z. B. **Unterbringungs- und Verpflegungsdienste**, verwendet werden, müssen **nur dann** die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt V erfüllen, **wenn diese Anforderungen nicht bereits in den folgenden spezifischen Vorschriften geregelt sind: bezüglich des Schienenverkehrs Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 und Verordnung (EU) Nr. 454/2011, bezüglich des**

*Kraftomnibusverkehrs Verordnung (EU)
Nr. 181/2011, bezüglich des See- und
Binnenschiffsverkehrs Verordnung (EU)
Nr. 1177/2010 und bezüglich des
Flugverkehrs Verordnung (EG)
Nr. 1107/2006.*

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bankdienstleistungen, die Websites, mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen und Selbstbedienungsterminals, darunter Geldautomaten, die für die Erbringung **von** Bankdienstleistungen verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VI erfüllen.

Geänderter Text

(7) Bankdienstleistungen **für Verbraucher**, die Websites, mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen und Selbstbedienungsterminals, darunter **Zahlungsterminals und** Geldautomaten, die für die Erbringung **dieser** Bankdienstleistungen verwendet werden, müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VI erfüllen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) E-Books müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VII erfüllen.

Geänderter Text

(8) E-Books **und zugehörige Geräte** müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VII erfüllen.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Mitgliedstaaten ***können je nach den nationalen Gegebenheiten bestimmen***, dass die bauliche Umwelt, die von Fahrgästen genutzt wird, einschließlich der Umwelt, die von Dienstleistungserbringern und von Infrastrukturbetreibern verwaltet wird, und die bauliche Umwelt, die ***Bankkunden*** nutzen, sowie Kundenbetreuungszentren und Läden der Anbieter von Telefondienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I Abschnitt X erfüllen müssen, um ihre Nutzung durch Menschen mit ***funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, zu maximieren***.

Geänderter Text

(10) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass die bauliche Umwelt, die von Fahrgästen genutzt wird, einschließlich der Umwelt, die von Dienstleistungserbringern und von Infrastrukturbetreibern verwaltet wird, und die bauliche Umwelt, die ***Privatbankkunden*** nutzen, sowie Kundenbetreuungszentren und Läden der Anbieter von Telefondienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I Abschnitt X erfüllen müssen, um ihre Nutzung durch Menschen mit ***Behinderungen zu maximieren, sofern es sich um die Errichtung neuer Infrastruktur oder um umfangreiche Renovierungen bestehender Infrastruktur handelt. Hiervon unberührt bleiben unionsrechtliche und einzelstaatliche Rechtsvorschriften zum Schutz nationaler Kulturgüter von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert***.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung von Produkten ***und Dienstleistungen***, die dieser Richtlinie genügen, auf dem Markt ihres Hoheitsgebiets nicht aus Gründen verbieten, die mit Barrierefreiheitsanforderungen in Zusammenhang stehen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung von Produkten, die dieser Richtlinie genügen, auf dem Markt ihres Hoheitsgebiets nicht aus Gründen verbieten, die mit Barrierefreiheitsanforderungen in Zusammenhang stehen. ***Die Mitgliedstaaten dürfen die Erbringung von Dienstleistungen, die dieser Richtlinie genügen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht aus Gründen verbieten, die mit Barrierefreiheitsanforderungen in Zusammenhang stehen***.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Hersteller gewährleisten, dass die Produkte, die sie in Verkehr bringen, gemäß den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gestaltet und hergestellt worden sind.

Geänderter Text

(1) Die Hersteller gewährleisten, dass die Produkte, die sie in Verkehr bringen, gemäß den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gestaltet und hergestellt worden sind, ***es sei denn, die Anforderungen sind nicht erfüllbar, da die Anpassung des betroffenen Produkts eine grundlegende Veränderung seiner Wesensmerkmale erfordern oder dem betroffenen Hersteller eine unverhältnismäßige Belastung gemäß Artikel 12 auferlegen würde.***

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wurde die Konformität eines Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen dieses ***Verfahrens*** nachgewiesen, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus ***und bringen das CE-Zeichen an.***

Geänderter Text

Wurde die Konformität eines Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen ***nach Artikel 3*** im Rahmen dieses ***Konformitätsbewertungsverfahrens*** nachgewiesen, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus, ***die eindeutig besagt, dass es sich um ein barrierefreies Produkt handelt.***

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Hersteller führen ein Register der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte **und der Produktrückrufe, und sie halten die Händler über diese Kontrollen auf dem Laufenden.**

Geänderter Text

(4) Die Hersteller führen ein Register der Beschwerden und **der nichtkonformen Produkte.**

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung **und Sicherheitsinformationen** beigefügt **sind**, die in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst **sind**, die von den Verbrauchern und Endnutzern leicht verstanden werden kann.

Geänderter Text

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung beigefügt **ist**, die in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst **ist**, die von den Verbrauchern und Endnutzern leicht verstanden werden kann.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es

Geänderter Text

(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es

gegebenenfalls zurückzunehmen *oder zurückzurufen*. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn *mit dem Produkt Risiken im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit verbunden sind*, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

gegebenenfalls zurückzunehmen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn *das Produkt dieser Richtlinie nicht entspricht*, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen *zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben, und bei allen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 3.*

Geänderter Text

(9) Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, *mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt werden soll.*

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) auf **begründetes** Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde: Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produkts an diese Behörde;

Geänderter Text

(a) auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde: Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produkts an diese Behörde;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden: Kooperation bei allen Maßnahmen **zur Abwendung der Risiken, die mit Produkten verbunden sind**, welche zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

Geänderter Text

(b) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden: Kooperation bei allen Maßnahmen, **mit denen sichergestellt werden soll, dass die Produkte**, welche zu ihrem Aufgabenbereich gehören, **im Einklang mit dieser Richtlinie stehen**.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Einführer gewährleisten, dass, bevor sie ein Produkt in Verkehr bringen, der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang II durchgeführt hat. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die nach dem genannten Anhang vorgeschriebene technische Dokumentation erstellt hat, **dass das Produkt mit dem CE-Zeichen versehen ist**, dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind

Geänderter Text

(2) Die Einführer gewährleisten, dass, bevor sie ein Produkt in Verkehr bringen, der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang II durchgeführt hat. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die nach dem genannten Anhang vorgeschriebene technische Dokumentation erstellt hat, dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5

und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

und 6 erfüllt hat.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so darf er dieses Produkt erst in Verkehr bringen, wenn die Konformität des Produkts hergestellt worden ist. Wenn *mit dem* Produkt *ein Risiko verbunden ist*, unterrichten die Einführer außerdem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden.

Geänderter Text

(3) Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so darf er dieses Produkt erst in Verkehr bringen, wenn die Konformität des Produkts hergestellt worden ist. Wenn *das* Produkt *dieser Richtlinie nicht entspricht*, unterrichten die Einführer außerdem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Einführer gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung *und Informationen* in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigelegt *sind*, die von den Verbrauchern und *sonstigen Endbenutzern* leicht verstanden werden kann.

Geänderter Text

(5) Die Einführer gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigelegt *ist*, die von den Verbrauchern und *Endnutzern* leicht verstanden werden kann.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Einführer führen ein Register der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte **und der Produktrückrufe, und sie halten die Händler über diese Kontrollen auf dem Laufenden.**

Geänderter Text

(7) Die Einführer führen ein Register der Beschwerden **und** der nichtkonformen Produkte.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt **die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt**, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es **gegebenenfalls** zurückzunehmen **oder zurückzurufen**. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn **mit dem Produkt ein Risiko verbunden ist**, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

(8) Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt **nicht dieser Richtlinie entspricht**, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es **erforderlichenfalls** zurückzunehmen. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn **das Produkt dieser Richtlinie nicht entspricht**, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Einführer händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren **begründetes** Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen **zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind**, welche sie in Verkehr gebracht haben.

Geänderter Text

(9) Die Einführer händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, **mit denen sichergestellt werden soll, dass Produkte**, welche sie in Verkehr gebracht haben, **die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erfüllen**.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, prüfen die Händler, dass das Produkt **mit dem CE-Zeichen versehen ist, dass** ihm die vorgeschriebenen Unterlagen sowie eine Gebrauchsanleitung **und Informationen** in einer Sprache beigelegt **sind**, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und dass der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 7 Absatz 4 erfüllt haben.

Geänderter Text

(2) Bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, prüfen die Händler, dass das Produkt **dieser Richtlinie entspricht und** ihm die vorgeschriebenen Unterlagen sowie eine Gebrauchsanleitung in einer Sprache beigelegt **ist**, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und dass der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 5 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 7 Absatz 4 erfüllt haben.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so darf er dieses Produkt erst auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität des Produkts hergestellt worden ist. Wenn **mit dem** Produkt **ein Risiko verbunden ist**, unterrichten die Händler außerdem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden.

Geänderter Text

(3) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so darf er dieses Produkt erst auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität des Produkts hergestellt worden ist. Wenn **das** Produkt **nicht dieser Richtlinie entspricht**, unterrichten die Händler außerdem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden.

Abänderung 117

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht dieser Richtlinie entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es **gegebenenfalls** zurückzunehmen **oder zurückzurufen**. Außerdem unterrichten die Händler, wenn **mit dem** Produkt **ein Risiko verbunden ist**, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

(5) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht dieser Richtlinie entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es **erforderlichenfalls** zurückzunehmen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn **das** Produkt **dieser Richtlinie nicht entspricht**, darüber unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Händler händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren **begründetes** Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen **zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche** sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Geänderter Text

(6) Die Händler händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, **mit denen sichergestellt werden soll, dass Produkte, die** sie auf dem Markt bereitgestellt haben, **den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 entsprechen.**

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 1 genannten Informationen während **zehn** Jahren nach dem Bezug des Produkts **bzw.** nach der Lieferung des Produkts vorlegen können.

Geänderter Text

(2) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 1 genannten Informationen während **eines bestimmten Zeitraums von mindestens fünf** Jahren nach dem Bezug des Produkts **oder** nach der Lieferung des Produkts vorlegen können.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie dahingehend zu ergänzen, dass der in Absatz 2 dieses Artikels genannte Zeitraum festgelegt wird. Dieser Zeitraum steht im Verhältnis zur Lebensdauer des betreffenden Produkts.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Dienstleistungserbringer erstellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anhang III; sie erläutern darin, inwiefern **die** Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit **in schriftlicher und mündlicher Form** bereitgestellt, auch in einer **für Menschen mit funktionellen Einschränkungen und** für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form. Die Dienstleistungserbringer halten diese Informationen so lange vor, wie die Dienstleistung angeboten wird.

(2) Die Dienstleistungserbringer erstellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anhang III; sie erläutern darin, inwiefern **ihre** Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit bereitgestellt, auch in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form. Die Dienstleistungserbringer halten diese Informationen so lange vor, wie die Dienstleistung angeboten wird.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Dienstleistungserbringer

(4) Die Dienstleistungserbringer

händigen der zuständigen Behörde auf deren **begründetes** Verlangen alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen ergriffen werden.

händigen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen ergriffen werden.

Abänderung 339

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die geschätzten Kosten und Vorteile für den Wirtschaftsakteur im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

(b) die geschätzten **zusätzlichen** Kosten und Vorteile für den Wirtschaftsakteur im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für **Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch** Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch nichteigene – öffentliche oder private – Mittel ausgeglichen wird.

Geänderter Text

(4) Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch nichteigene – öffentliche oder private – Mittel ausgeglichen wird, **die zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit bereitgestellt werden.**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte oder Dienstleistungen für ihn eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt der Wirtschaftsakteur selbst.

Geänderter Text

(5) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte oder Dienstleistungen für ihn eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt der Wirtschaftsakteur **zu Beginn** selbst.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23a delegierte Rechtsakte, um Absatz 3 dieses Artikels zu ergänzen, und präzisiert darin die Kriterien, die für alle unter diese Richtlinie fallenden Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind, wenn überprüft wird, ob die Belastung als unverhältnismäßig anzusehen ist, ohne jedoch diese Kriterien zu ändern.

Bei der Präzisierung dieser Kriterien trägt die Kommission nicht nur den möglichen Vorteilen für Menschen mit Behinderungen Rechnung, sondern auch den möglichen Vorteilen für Personen mit funktionellen Einschränkungen.

Die Kommission erlässt den ersten delegierten Rechtsakt, der für alle unter diese Richtlinie fallenden Produkte und Dienstleistungen gilt, spätestens am ...

[ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Abänderung 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Wenn die Wirtschaftsakteure bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1 bis 5 Gebrauch gemacht haben, melden sie dies der zuständigen Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Markt das Produkt oder die Dienstleistung in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird. **Diese Meldung umfasst** die Beurteilung nach Absatz 3. **Kleinstunternehmen** sind von dieser Meldepflicht befreit, **müssen** einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde jedoch auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorlegen **können**.

Geänderter Text

(6) Wenn die Wirtschaftsakteure bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1 bis 5 Gebrauch gemacht haben, melden sie dies der zuständigen Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Markt das Produkt oder die Dienstleistung in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird. Die Beurteilung nach Absatz 3 **wird der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen vorgelegt**. **Kleinstunternehmen** sind von dieser Meldepflicht befreit, **müssen** einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde jedoch auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorlegen können.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Mustermeldung für die Zwecke des Absatzes 6 dieses Artikels. Entsprechende Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 24 Absatz 1a erlassen. Die

Kommission erlässt den ersten derartigen Durchführungsrechtsakt spätestens bis zum ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Abänderung 128

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Zwischen den relevanten Interessenträgern, darunter Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, und den Marktüberwachungsbehörden ist ein strukturierter Dialog einzurichten, um dafür Sorge zu tragen, dass für die Beurteilung der Ausnahmeregelung angemessene Grundsätze gewählt werden, damit die Ausnahmeregelungen wirklich schlüssig sind.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Anreize und Leitlinien für Kleinstunternehmen zu schaffen, um diesen die Umsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern. Die Verfahren und Leitlinien werden in Abstimmung mit den relevanten Interessenträgern, darunter Menschen mit Behinderungen und deren Verbände, ausgearbeitet.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Harmonisierte Normen, **gemeinsame** technische Spezifikationen und Konformität von Produkten und Dienstleistungen

Geänderter Text

Harmonisierte Normen, technische Spezifikationen und Konformität von Produkten und Dienstleistungen

Abänderung 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Produkten und Dienstleistungen, die **mit** harmonisierten Normen oder Teilen davon **übereinstimmen**, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht **worden sind**, wird eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 vermutet, die von **den betreffenden** Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Geänderter Text

1. Bei Produkten und Dienstleistungen, die **den** harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht **wurden, entsprechen**, wird eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 vermutet, die von **diesen** Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission beauftragt gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit, harmonisierte Normen für jede der

*in Artikel 3 genannten
Barrierefreiheitsanforderungen für
Produkte auszuarbeiten. Die Kommission
erteilt diese Aufträge spätestens bis zum ...
[zwei Jahre nach dem Datum des
Inkrafttretens dieser Richtlinie].*

Abänderung 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1b) Die Kommission kann
Durchführungsrechtsakte zur Festlegung
technischer Spezifikationen, die die
Barrierefreiheitsanforderungen gemäß
Artikel 3 erfüllen, erlassen. Dabei müssen
aber die folgenden Bedingungen erfüllt
sein:*

*(a) im Amtsblatt der Europäischen
Union ist keine Fundstelle von
harmonisierten Normen im Einklang mit
der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012
veröffentlicht worden;*

*(b) die Kommission hat einen Antrag
gemäß Absatz 2 dieses Artikels
angenommen; und*

*(c) die Kommission stellt übermäßige
Verzögerungen beim Normungsverfahren
fest.*

*Vor dem Erlass von
Durchführungsrechtsakten gemäß
Unterabsatz 1 konsultiert die Kommission
die maßgeblichen Interessenträger,
darunter Behindertenverbände.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem in Artikel 24 Absatz 2
genannten Prüfverfahren erlassen.*

Abänderung 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Wenn keine Fundstellen von harmonisierten Normen gemäß Absatz 1 dieses Artikels im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, gelten Produkte und Dienstleistungen, die die technischen Spezifikationen gemäß Absatz 1b dieses Artikels oder Teile davon erfüllen, als konform mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3, die von den jeweiligen technischen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14

entfällt

Gemeinsame technische Spezifikationen

(1) Wenn keine Fundstelle von harmonisierten Normen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist und wenn zur Marktharmonisierung detailliertere Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen erforderlich wären, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen (GTS) für die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I dieser Richtlinie erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach

dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Produkte und Dienstleistungen, die mit den GTS nach Absatz 1 oder Teilen davon konform sind, gelten als konform mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3, die von den betreffenden GTS oder Teilen davon abgedeckt sind.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG. Sie enthält die in Anhang II dieser Richtlinie angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Die Anforderungen an die technische Dokumentation dürfen **Kleinstunternehmen sowie** kleinen und mittleren Unternehmen keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen. Sie wird in die Sprache bzw. in die Sprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, auf dessen Markt das Produkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG. Sie enthält die in Anhang II dieser Richtlinie angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Die Anforderungen an die technische Dokumentation dürfen kleinen und mittleren Unternehmen keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen. Sie wird in die Sprache bzw. in die Sprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, auf dessen Markt das Produkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unterliegt ein Produkt mehreren Rechtsvorschriften der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so wird **eine einzige** EU-Konformitätserklärung für sämtliche

Geänderter Text

(3) Unterliegt ein Produkt mehreren Rechtsvorschriften der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so wird **die** EU-Konformitätserklärung für sämtliche

Unionsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung werden die betreffenden Rechtsvorschriften samt Fundstelle angegeben.

Unionsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung werden die betreffenden Rechtsvorschriften samt Fundstelle angegeben.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Zusätzlich zu der EU-Konformitätserklärung muss der Hersteller einen Hinweis auf der Verpackung anbringen, mit dem die Verbraucher auf kostengünstige, einfache und präzise Art darüber unterrichtet werden, dass das Produkt Barrierefreiheitsmerkmale aufweist.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16

entfällt

Allgemeine Grundsätze für die CE-Kennzeichnung von Produkten

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel -17 (neu)

Artikel -17

Nationale Datenbank

Jeder Mitgliedstaat richtet eine öffentlich zugängliche Datenbank zur Registrierung nicht barrierefreier Produkte ein. Die Verbraucher müssen in der Lage sein, Informationen zu nicht barrierefreien Produkten abzurufen und zu speichern. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verbraucher und andere Interessenträger über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen, zu informieren. Es sollte ein interaktives System nationaler Datenbanken in Betracht gezogen werden, das gegebenenfalls der Verantwortung der Kommission oder der relevanten Vertreterorganisationen unterliegt, damit Informationen zu nicht barrierefreien Produkten in der gesamten Europäischen Union verbreitet werden können.

Abänderung 141

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der in Unterabsatz 1 genannten Behörden informiert ist. Diese Behörden stellen die Informationen auf Antrag in barrierefreien Formaten zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der in Unterabsatz 1 genannten Behörden informiert ist. Diese Behörden stellen die Informationen **über die eigene Tätigkeit und die getroffenen Entscheidungen** auf Antrag **von Personen, die der betroffenen Personengruppe angehören**, in barrierefreien Formaten zur Verfügung.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig geworden sind oder hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ein unter diese Richtlinie fallendes Produkt **ein Risiko birgt, das mit in** dieser Richtlinie **geregelten Aspekten der Barrierefreiheit zusammenhängt**, nehmen diese Behörden eine Untersuchung des betreffenden Produkts vor, die alle Anforderungen dieser Richtlinie umfasst. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten umfassend mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Geänderter Text

Wenn die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig geworden sind oder hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ein unter diese Richtlinie fallendes Produkt dieser Richtlinie **nicht entspricht**, nehmen diese Behörden eine Untersuchung des betreffenden Produkts vor, die alle **einschlägigen** Anforderungen dieser Richtlinie umfasst. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten umfassend mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das Produkt die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, so schreiben sie dem betroffenen Wirtschaftsakteur unverzüglich vor, **innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist entweder** alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung des Produkts mit diesen Anforderungen herzustellen, **oder es vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen.**

Geänderter Text

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das Produkt die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, so schreiben sie dem betroffenen Wirtschaftsakteur unverzüglich vor, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung des **betreffenden** Produkts mit diesen Anforderungen herzustellen. **Trifft der betroffene Wirtschaftsakteur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, verlangen die Marktüberwachungsbehörden von diesem Wirtschaftsakteur, dass er das Produkt**

innerhalb einer angemessenen Frist vom Markt nimmt.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um das Produkt zu untersagen oder seine Bereitstellung auf ihren nationalen Märkten einzuschränken oder um das Produkt vom Markt zu nehmen *oder um es zurückzurufen*. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

Geänderter Text

(4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um das Produkt zu untersagen oder seine Bereitstellung auf ihren nationalen Märkten einzuschränken oder um das Produkt vom Markt zu nehmen. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Die in Absatz 4 genannten Informationen enthalten alle verfügbaren Einzelheiten, insbesondere die notwendigen Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Produkts, die Herkunft des Produkts, die Art der behaupteten Nichtkonformität *und des Risikos* sowie die Art und Dauer der getroffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des relevanten Wirtschaftsakteurs. Die

Geänderter Text

(5) Die in Absatz 4 genannten Informationen enthalten alle verfügbaren Einzelheiten, insbesondere die notwendigen Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Produkts, die Herkunft des Produkts, die Art der behaupteten Nichtkonformität sowie die Art und Dauer der getroffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des relevanten Wirtschaftsakteurs. Die

Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

Abänderung 146

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Das Produkt erfüllt die Anforderungen nach Artikel 3 nicht, oder

Geänderter Text

(a) Das Produkt erfüllt die **einschlägigen** Anforderungen nach Artikel 3 nicht, oder

Abänderung 147

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Produkts getroffen werden, wie etwa die Rücknahme des Produkts von ihrem Markt.

Geänderter Text

(8) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass unverzüglich geeignete **und verhältnismäßige** restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Produkts getroffen werden, wie etwa die Rücknahme des Produkts von ihrem Markt.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 19 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines

Geänderter Text

Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 19 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines

Mitgliedstaats erhoben oder *ist* die Kommission *der Auffassung*, dass diese nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Mitgliedstaats erhoben oder *kann* die Kommission *stichhaltig nachweisen*, dass diese nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Arbeitsgruppe

(1) Die Kommission richtet eine Arbeitsgruppe ein.

Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden und den relevanten Interessenträgern, darunter Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, zusammen.

(2) Die Arbeitsgruppe nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

(a) die Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Marktüberwachungsbehörden;

(b) die Sicherstellung, dass das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erfüllt;

(c) die Abgabe einer Stellungnahme zu Ausnahmeregelungen von den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 in Fällen, in denen dies nach einer Aufforderung durch die

Kommission als erforderlich angesehen wird.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) bei der Festlegung der Barrierefreiheitsanforderungen im Zusammenhang mit sozialen und qualitativen Kriterien durch die zuständigen Behörden in Vergabeverfahren für öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anwendbar ist;

entfällt

Abänderungen 247 und 281

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) gegebenenfalls für alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder für die Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Union, die sich auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen beziehen.

Abänderung 282

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) bei der Kofinanzierung von Vorhaben im Bereich der barrierefrei zugänglichen Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur durch die EU im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“, der Strukturfonds oder des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) vorrangig für Projekte zur Förderung oder Einbeziehung barrierefreier Komponenten.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 21 gelten nur, soweit sie den zuständigen Behörden für die Zwecke dieses Artikels keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen.

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 21 gelten nur, soweit sie den zuständigen Behörden **oder den Betreibern als deren Vertragspartei** für die Zwecke dieses Artikels keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen.

Abänderung 226 und 257

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffenden zuständigen Behörden im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei

(b) die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffenden zuständigen Behörden im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit **funktionellen**

die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

Einschränkungen und Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 21 für sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt die betreffende zuständige Behörde selbst.

Geänderter Text

(3) Ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 21 für sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, beurteilt die betreffende zuständige Behörde **zu Beginn** selbst.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23a delegierte Rechtsakte, um Absatz 3 dieses Artikels zu ergänzen, und präzisiert darin die Kriterien, die für alle unter diese Richtlinie fallenden Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind, wenn überprüft wird, ob die Belastung als unverhältnismäßig anzusehen ist, ohne jedoch diese Kriterien zu ändern.

Bei der Präzisierung dieser Kriterien trägt die Kommission nicht nur den möglichen

Vorteilen für Menschen mit Behinderungen Rechnung, sondern auch den möglichen Vorteilen für Personen mit funktionellen Einschränkungen.

Die Kommission erlässt den ersten delegierten Rechtsakt, der für alle unter diese Richtlinie fallenden Produkte und Dienstleistungen gilt, spätestens am ... [ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Abänderung 155

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn eine zuständige Behörde bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Gebrauch gemacht hat, meldet sie dies der Kommission. Die **Meldung umfasst die** Beurteilung nach Absatz 2.

Geänderter Text

(4) Wenn eine zuständige Behörde bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung von der Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Gebrauch gemacht hat, meldet sie dies der Kommission. Die Beurteilung nach Absatz 2 **wird der Kommission auf deren Verlangen vorgelegt.**

Abänderung 156

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4a) Wenn die Kommission Gründe hat, die Entscheidung der betroffenen zuständigen Behörde infrage zu stellen, kann sie die Arbeitsgruppe nach Artikel 20a auffordern, die Beurteilung gemäß Absatz 2 zu prüfen und eine Stellungnahme zu veröffentlichen.

Geänderter Text

Abänderung 157

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Mustermeldung für die Zwecke des Absatzes 4 dieses Artikels. Entsprechende Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 24 Absatz 1a erlassen. Die Kommission erlässt den ersten derartigen Durchführungsrechtsakt spätestens bis zum ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Abänderung 158

Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel VII – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

***DELEGIERTE RECHTSAKTE,
DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN***

Abänderung 159

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23a

Ausübung übertragener Befugnisse

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter

den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 10 Absatz 2a, Artikel 12 Absatz 5a und Artikel 22 Absatz 3a wird der Kommission ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 2a, Artikel 12 Absatz 5a und Artikel 22 Absatz 3a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 2a, Artikel 12 Absatz 5a und Artikel 22 Absatz 3a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide

der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Zu den in Absatz 1 genannten Mitteln zählen:

2. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 162

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) *Bestimmungen, wonach ein Verbraucher* die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden *anrufen kann*, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur

(a) *die Möglichkeit für den Verbraucher, der direkt von der fehlenden Konformität eines Produkts oder einer Dienstleistung betroffen ist*, die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden

Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen;

anzurufen, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Bestimmungen, wonach öffentliche** Stellen oder **private** Verbände, Organisationen oder **andere juristische** Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, im Namen von Verbrauchern die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden **anrufen können**, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen.

Geänderter Text

(b) **die Möglichkeit für die öffentlichen** Stellen oder **privaten** Verbände, Organisationen oder **anderen juristischen** Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, im Namen von Verbrauchern die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden **anzurufen**, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen. **Dieses berechnete Interesse kann zum Beispiel die Vertretung von Verbrauchern sein, die direkt von der fehlenden Konformität eines Produkts oder einer Dienstleistung betroffen sind.**

Abänderung 164

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Möglichkeit für den Verbraucher, der direkt von der fehlenden Konformität eines Produkts oder einer Dienstleistung betroffen ist, ein Beschwerdeverfahren anzuwenden; für dieses Verfahren kann eine bestehende

*Stelle wie der nationale
Bürgerbeauftragte zuständig sein.*

Abänderung 165

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass vor Anrufung der Gerichte oder der zuständigen Verwaltungsbehörden nach Absatz 1 Buchstaben a und b Fälle von angeblichen Verstößen gegen diese Richtlinie, die durch ein Beschwerdeverfahren nach Absatz 2 Buchstabe ba gemeldet wurden, mittels alternativer Streitbeilegungsmechanismen gelöst werden können.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Verträge, die den Richtlinien 2014/24/EU oder 2014/25/EU unterliegen.

Abänderung 288

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, **dürfen aber den Wirtschaftsakteuren nicht als Alternative zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen im Hinblick auf ihre Produkte oder Dienstleistungen dienen. Diese Sanktionen werden von wirksamen Abhilfemaßnahmen flankiert, die bei Verstößen durch die Wirtschaftsakteure greifen.**

Abänderung 168

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Bei den Sanktionen ist der Umfang des Verstoßes (unter anderem die Zahl der betroffenen nicht konformen Produkte bzw. Dienstleistungen) sowie die Zahl der betroffenen **Menschen** zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(4) Bei den Sanktionen ist der Umfang des Verstoßes (unter anderem **deren Ernsthaftigkeit und** die Zahl der betroffenen nicht konformen Produkte bzw. Dienstleistungen) sowie die Zahl der Betroffenen zu berücksichtigen.

Abänderung 169

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem **[bitte Datum einfügen: sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** an.

Geänderter Text

(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem: **[fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** an.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Vorbehaltlich Absatz 2b dieses Artikels sehen die Mitgliedstaaten einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach dem ... [sechs Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] vor, in dem die Dienstleistungserbringer ihre Dienstleistungen weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen können, die von ihnen bereits vor diesem Datum zur Erbringung ähnlicher Dienstleistungen eingesetzt wurden.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Selbstbedienungsterminals, die bei der Erbringung der Dienstleistungen von den Dienstleistungserbringern rechtmäßig vor dem ... [sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] eingesetzt wurden, weiterhin bei der Erbringung ähnlicher Dienstleistungen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer eingesetzt werden können.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten, **die von der Möglichkeit gemäß Artikel 3 Absatz 10 Gebrauch machen, teilen** der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie **zu diesem Zweck** erlassen, und sie berichten der Kommission über die Fortschritte bei deren Durchführung.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten **teilen gegebenenfalls** der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie **zum Zweck von Artikel 3 Absatz 10** erlassen, und sie berichten der Kommission über die Fortschritte bei deren Durchführung.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens am [**bitte Datum einfügen: fünf** Jahre nach dem Anwendungsbeginn der Richtlinie] und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Geänderter Text

(-1) Spätestens am ... [**drei** Jahre nach dem Anwendungsbeginn der Richtlinie] und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Der Bericht** soll vor dem Hintergrund sozialer, wirtschaftlicher und technologischer Entwicklungen unter anderem auf die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sowie auf die Auswirkungen auf Wirtschaftakteure und Menschen mit Behinderungen eingehen – und wenn möglich Bereiche benennen, in

Geänderter Text

(1) **Mit diesen Berichten, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 22 Absatz 4 eingegangenen Meldungen erstellt wurden, geprüft werden, ob diese Richtlinie ihre Ziele erreicht hat, insbesondere was die Verbesserung des freien Verkehrs von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen angeht. Diese Berichte**

denen sich die Verwaltungsbelastung verringern lässt –, damit beurteilt werden kann, ob die Richtlinie überarbeitet werden muss.

sollen außerdem vor dem Hintergrund sozialer, wirtschaftlicher und technologischer Entwicklungen unter anderem auf die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen, *auf die Notwendigkeit der Einbeziehung neuer Produkte und Dienstleistungen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie oder die Notwendigkeit des Ausschlusses von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie* sowie auf die Auswirkungen auf Wirtschaftakteure und Menschen mit Behinderungen eingehen – und wenn möglich Bereiche benennen, in denen sich die Verwaltungsbelastung verringern lässt –, damit beurteilt werden kann, ob die Richtlinie überarbeitet werden muss.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig alle notwendigen Informationen, damit sie *einen solchen Bericht* erstellen kann.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig alle notwendigen Informationen, damit sie *solche Berichte* erstellen kann.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In ihrem Bericht berücksichtigt die Kommission die Standpunkte der wirtschaftlichen Interessenträger und der relevanten Nichtregierungsorganisationen,

Geänderter Text

(3) In ihrem Bericht berücksichtigt die Kommission die Standpunkte der wirtschaftlichen Interessenträger und der relevanten Nichtregierungsorganisationen,

darunter auch Organisationen von Menschen mit Behinderungen *sowie Organisationen, die ältere Menschen vertreten.*

darunter auch Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Teil A (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

A. Betriebssysteme

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre hinreichend vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit Behinderungen maximiert wird, müssen sie die Anforderungen an die Funktionalität nach Teil C erfüllen und Folgendes umfassen:

(a) Informationen über die Funktionsweise der jeweiligen Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen und

(b) elektronische Informationen, einschließlich der für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Websites.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Teil B (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

B. Hardware und eingebettete Betriebssysteme für Universalrechner

Abänderung 180

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

[.....]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 181

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Teil C (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C. Anforderungen an die Funktionalität

***Damit Design und Benutzerschnittstelle
barrierefrei sind, werden Produkte und
Dienstleistungen gegebenenfalls
folgendermaßen gestaltet:***

(a) Nutzung ohne Sehvermögen

***Wenn das Produkt visuelle
Bedienungsformen bietet, muss es
mindestens eine Bedienungsform bieten,
die kein Sehvermögen erfordert.***

(b) Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen

***Wenn das Produkt visuelle
Bedienungsformen bietet, muss es
mindestens eine Bedienungsform bieten,
die die Nutzung bei eingeschränktem
Sehvermögen ermöglicht, was
beispielsweise mit Funktionen zur
flexiblen Veränderung von Kontrast und
Helligkeit, zur flexiblen
Größeneinstellung – ohne Einbußen bei
Inhalt oder Funktionsumfang, zur
flexiblen Trennung und Einstellung von
visuellen Vordergrund- und
Hintergrundelementen und zur flexiblen
Einstellung des benötigten Sichtfelds***

erreicht werden kann.

(c) Nutzung bei fehlender Wahrnehmung von Farben

Wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine Wahrnehmung von Farben erfordert.

(d) Nutzung ohne Hörvermögen

Wenn das Produkt auditive Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die kein Hörvermögen erfordert.

(e) Nutzung mit eingeschränktem Hörvermögen

Wenn das Produkt auditive Bedienungsformen bietet, muss es mindestens eine Bedienungsform mit erweiterten Audiofunktionen bieten, beispielsweise durch die Möglichkeit der Lautstärkeregelung durch die Nutzer und Funktionen zur flexiblen Trennung und Einstellung von Vordergrund- und Hintergrundgeräuschen – sofern Stimmen und Hintergrundgeräusche separate Audiostreams sind.

(f) Nutzung ohne Fähigkeit zur stimmlichen Äußerung

Wenn das Produkt eine stimmliche Eingabe durch die Nutzer erfordert, muss es mindestens eine Bedienungsform bieten, die keine stimmliche Äußerung der Nutzer erfordert. Stimmliche Äußerungen sind mit dem Mund erzeugte Töne wie Sprechen, Pfeifen oder Schnalzen.

(g) Nutzung mit eingeschränkter Fähigkeit zu manueller Handhabung oder eingeschränkter Kraft

Wenn das Produkt eine manuelle Bedienung erfordert, muss mindestens eine Bedienungsform dem Nutzer ermöglichen, das Produkt mithilfe alternativer Bedienungsformen zu nutzen, die keine feinmotorische Steuerung, manuellen Fähigkeiten oder Muskelkraft in der Hand oder die Bedienung von mehr

als einem Bedienelement gleichzeitig erfordern.

(h) Nutzung mit eingeschränkter Reichweite

Wenn Produkte frei stehend oder installiert sind, müssen sich die Bedienelemente in der Reichweite aller Nutzer befinden.

(i) Minimierung des Risikos des Auslösens fotosensitiver Anfälle

Wenn das Produkt visuelle Bedienungsformen bietet, werden Bedienungsformen vermieden, die nach derzeitigem Kenntnisstand fotosensitive Anfälle auslösen können.

(j) Nutzung mit eingeschränkter Kognition

Das Produkt muss mindestens eine Bedienungsform bieten, die Funktionen umfasst, die die leichtere und einfachere Nutzung ermöglichen.

(k) Datenschutz

Wenn Produkte Funktionen umfassen, die der Barrierefreiheit dienen, muss mindestens eine Bedienungsform bereitgestellt werden, mit der der Datenschutz der Nutzer bei Verwendung der Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts gewahrt ist.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt I – Teil D (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

D. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen im Rahmen unterstützender Dienstleistungen mit Kommunikationsmitteln, die Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind, Informationen zur Barrierefreiheit der jeweiligen Produkte und ihrer Kompatibilität mit assistiven

Technologien bereitgestellt werden.

Abänderungen 183 und 291

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Selbstbedienungsterminals:
Geldautomaten, Fahrausweisautomaten
und **Check-in-Automaten**

Geänderter Text

Selbstbedienungsterminals:
Geldautomaten, Fahrausweisautomaten,
Check-in-Automaten und
Zahlungsterminals

Abänderungen 184, 291, 299 und 342

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt II – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Gestaltung und Herstellung
Die Produkte sind zwecks Maximierung
der vorhersehbaren Nutzung durch
Menschen mit **funktionellen
Einschränkungen, darunter auch
Menschen mit Behinderungen und
Menschen mit altersbedingten
Beeinträchtigungen, so zu gestalten und
herzustellen, dass Folgendes barrierefrei**
ist:

(a) die Angaben zur Nutzung des
Produkts auf dem Produkt selbst
(Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen,
Warnhinweise); **diese müssen**

(i) **über mehr als einen sensorischen**

Geänderter Text

1. Gestaltung und Herstellung
Die Produkte sind zwecks Maximierung
der **hinreichend** vorhersehbaren Nutzung
durch Menschen mit **Behinderungen so zu
gestalten und herzustellen, dass die
Anforderungen an die Funktionalität
nach Teil C Abschnitt I erfüllt sind. In
diesem Zusammenhang darf keine
Aktivierung von
Barrierefreiheitsfunktionen erforderlich
sein, damit das Produkt von einem
Nutzer, der auf entsprechende
Funktionen angewiesen ist, eingeschaltet
werden kann.**

**Produkte sind, was Gestaltung und
Herstellung betrifft, barrierefrei und
umfassen Folgendes:**

(a) die Angaben zur Nutzung des
Produkts auf dem Produkt selbst
(Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen
und Warnhinweise);

Kanal zur Verfügung gestellt werden,

(ii) verständlich sein,

(iii) wahrnehmbar sein,

(iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;

(b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), die die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen muss;

(b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output);

(c) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen muss, was zu erreichen ist, indem die Nutzung von Einzel-Kopfhörern mit Mikrofon ermöglicht wird, Nutzer – wenn eine zeitlich begrenzte Eingabe erforderlich ist – über mehr als einen sensorischen Kanal benachrichtigt werden und der Wert der Zeitbegrenzung hochgesetzt werden kann sowie entsprechende Kontraste und taktil erkennbare Tasten und Bedienelemente vorgesehen werden;

(d) Das Produkt muss gegebenenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien, die in der EU zur Verfügung stehen, kompatibel sein, etwa mit Hörhilfetechnik wie Hörgeräten, Telefonspulen, Cochlea-Implantaten und technischen Hörhilfen.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt II – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

[.....]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 186

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Telefondienstleistungen einschließlich Notrufdiensten, und zugehörige Verbraucherendgeräte **mit erweitertem Leistungsumfang**

Geänderter Text

Telefondienstleistungen einschließlich Notrufdiensten, und zugehörige Verbraucherendgeräte

Abänderungen 187, 292 und 300

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt III – Teil A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,**

(a) **muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte** gemäß Buchstabe B „Zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang“ **gewährleistet sein;**

(b) **müssen Informationen** über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen **wie folgt bereitgestellt werden:**

(i) **der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen**

Geänderter Text

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre **hinreichend** vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **Behinderungen maximiert wird, müssen sie die Anforderungen an die Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllen und Folgendes umfassen:**

(a) **die Produkte, die Dienstleistungserbringer** zur Erbringung der **betreffenden Dienstleistungen nach den Bestimmungen** gemäß Buchstabe B **dieses Abschnitts verwenden;**

(b) **Informationen** über die Funktionsweise der **betreffenden** Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen;

werden können,

(ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,

*(iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen **Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;***

*(c) **müssen Websites** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei **wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden,** auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;*

*(d) **müssen barrierefreie Informationen** zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) **angeboten werden;***

*(e) **müssen Funktionen,** Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung **vorgesehen sein,** die **auf die Bedürfnisse** von Menschen mit **funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.***

*(ba) **elektronische** Informationen, einschließlich der für die Erbringung der **betreffenden** Dienstleistung erforderlichen **Websites und Online-Anwendungen;***

*(c) **die Bereitstellung von** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei **wahrnehmbaren, bedienbaren und verständlichen Websites,** auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;*

*(ca) **mobilgerätebasierte Apps;***

*(d) **Informationen** zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten);*

*(e) Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien, Verfahren **und** Änderungen der Dienstleistungsausführung, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit **Behinderungen** ausgerichtet sind **und die Kompatibilität sicherstellen, was zu erreichen ist, indem Sprach-, Video- und Echtzeittextmitteilungen allein oder in Kombination (Gesamtgesprächsdienst) zwischen zwei Nutzern oder einem Nutzer und einem Notdienst unterstützt werden.***

Abänderung 344

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Reihe 4 – Abschnitt III – Spalte 2 – Buchstabe A – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Ia. **Unterstützende Dienstleistungen***

Soweit verfügbar, müssen bei

unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaydienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und die Kompatibilität der Dienstleistung mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die Nutzern mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich sind.

Abänderungen 188 und 292

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

B. Zugehörige Verbraucherendgeräte
mit erweitertem Leistungsumfang

Geänderter Text

B. Zugehörige Verbraucherendgeräte

Abänderungen 189, 292 und 301

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Gestaltung und Herstellung

Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit *funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen* und *Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass Folgendes barrierefrei ist:*

(a) die Angaben zur Nutzung des

Geänderter Text

1. Gestaltung und Herstellung

Die Produkte sind zwecks Maximierung der *hinreichend* vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit *Behinderungen so zu gestalten und herzustellen, dass sie die Anforderungen an die Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllen und Folgendes umfassen:*

(a) die Angaben zur Nutzung des

Produkts auf dem Produkt selbst
(Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen,
Warnhinweise); *diese müssen*

(i) *über mehr als einen sensorischen
Kanal zur Verfügung gestellt werden,*

(ii) *verständlich sein,*

(iii) *wahrnehmbar sein,*

(iv) *eine für vorhersehbare
Nutzungsbedingungen angemessene
Schriftgröße haben;*

(b) die Produktverpackung mit den
entsprechenden Angaben (zum Öffnen,
zum Schließen, zur Verwendung, zur
Entsorgung);

(c) die Anleitungen für Nutzung,
Installation und Wartung, Lagerung und
Entsorgung des Produkts, *die folgende
Anforderungen erfüllen müssen:*

(i) *der Inhalt der Anleitung muss in
Textformaten zur Verfügung stehen, die
sich zum Generieren alternativer
assistiver Formate eignen, die in
unterschiedlicher Form dargestellt
werden und über mehr als einen
sensorischen Kanal wahrgenommen
werden können,*

(ii) *die Gebrauchsanleitungen müssen
Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten
anbieten;*

(d) die Benutzerschnittstelle
(Handhabung, Regelung und Feedback,
Input und Output), *die die Anforderungen
gemäß Nummer 2 erfüllen muss;*

(e) die Produktfunktionalität, die den
Bedürfnissen von Menschen mit
funktionellen Einschränkungen
entsprechen muss, *gemäß Nummer 2;*

(f) die Schnittstelle mit assistiven

Produkts auf dem Produkt selbst
(Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen
und Warnhinweise);

(b) die Produktverpackung mit den
entsprechenden Angaben (zum Öffnen,
zum Schließen, zur Verwendung, zur
Entsorgung);

(c) die Anleitungen für Nutzung,
Installation und Wartung, Lagerung und
Entsorgung des Produkts;

(d) die Benutzerschnittstelle
(Handhabung, Regelung und Feedback,
Input und Output);

(e) die Produktfunktionalität, die den
Bedürfnissen von Menschen mit
Behinderungen entsprechen *und die
Kompatibilität sicherstellen* muss, *was zu
erreichen ist, indem eine hohe
Wiedergabequalität von Audiodaten, eine
Bildauflösung, die die Verständigung über
Zeichensprache ermöglicht, und
Echtzeittextmitteilungen allein oder in
Kombination mit Sprach- und
Videomitteilungen unterstützt werden oder
eine effektive drahtlose Verbindung zu
Hörhilfetechnik vorgesehen wird;*

(f) die Schnittstelle mit assistiven

Technologien (Hilfsmitteln).

Technologien (Hilfsmitteln).

Abänderung 190

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt III – Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[.....]

entfällt

Abänderung 346

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt III – Buchstabe B – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Unterstützende Dienstleistungen:
Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die für Nutzer mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Audiovisuelle Mediendienste und zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang

Geänderter Text

Websites und Online-Anwendungen von audiovisuellen Mediendiensten und zugehörige Verbraucherendgeräte

Abänderung 192

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt IV – Teil A – Überschrift

Vorschlag der Kommission

A. **Dienstleistungen:**

Geänderter Text

A. **Websites und Online-Anwendungen:**

Abänderung 193

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt IV – Teil A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen**, maximiert wird,

(a) **muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß Buchstabe B „Zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang“ gewährleistet sein;**

Geänderter Text

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre **hinreichend** vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit Behinderungen maximiert wird, **müssen sie die Anforderungen an die Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllen und Folgendes umfassen:**

(a) **die Bereitstellung von auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbaren, bedienbaren und verständlichen Websites, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;**

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,

(ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,

(iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;

(c) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(d) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden;

(e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.

(b) mobilgerätebasierte Anwendungen.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

B. Zugehörige Verbraucherendgeräte
mit erweitertem Leistungsumfang

Geänderter Text

B. Zugehörige Verbraucherendgeräte

Abänderungen 195 und 293

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Gestaltung und Herstellung
Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit *funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass Folgendes barrierefrei ist:*

(a) die Angaben zur Nutzung des Produkts *im* Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); *diese müssen*

(i) *über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,*

(ii) *verständlich sein,*

(iii) *wahrnehmbar sein,*

(iv) *eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;*

(b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

(c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und

Geänderter Text

1. Gestaltung und Herstellung

Die Produkte sind zwecks Maximierung der *hinreichend* vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit *Behinderungen so zu gestalten und herzustellen, dass sie die Anforderungen an die Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllen und Folgendes umfassen:*

(a) die Angaben zur Nutzung des Produkts *auf dem* Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen *und* Warnhinweise);

(b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

(c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und

Entsorgung des Produkts, **die folgende Anforderungen erfüllen müssen:**

(i) **der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,**

(ii) **die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten;**

(d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), die die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen muss;

(e) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen entsprechen muss, gemäß Nummer 2;

(f) die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln).

Entsorgung des Produkts;

(d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output);

(e) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit **Behinderungen** entsprechen muss, **was beispielsweise erreicht werden kann, indem die Aktivierung, Personalisierung und Anzeige von Zugangsdienstleistungen, wie Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, Audiodeskription, gesprochene Untertitel und Gebärdensprachdolmetschung, unterstützt wird, die effektive drahtlose Verbindung zu Hörhilfetechnik vorgesehen wird oder auf einer Ebene mit den primären Medienbedienelementen Bedienelemente vorgesehen werden, mit denen Benutzer die Zugangsdienstleistungen aktivieren können;**

(f) die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln).

Abänderung 196

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt IV – Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[.....]

entfällt

Abänderungen 197 und 308

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt V – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr; für die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten verwendete Websites; mobilgerätebasierte Dienstleistungen, intelligente Ticketsysteme (smart ticketing) und Echtzeitinformation; Selbstbedienungsterminals, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten zur Erbringung von Personenbeförderungsdiensten

Personenbeförderungsdienste im Luft-, **Kraftomnibus-**, Schienen- und Schiffsverkehr; für die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten verwendete Websites; mobilgerätebasierte Dienstleistungen, intelligente Ticketsysteme (smart ticketing) und Echtzeitinformation; Selbstbedienungsterminals, **Fahrausweis- und Eincheckautomaten** zur Erbringung von **Personenbeförderungs-, Mobilitäts- und Fremdenverkehrsdiensten**

Änderungsanträgen 198, 294rev, 303, 311, 315 und 316

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt V – Teil A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,**

(a) **müssen** Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre **hinreichend** vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **Behinderungen maximiert wird, müssen sie die Anforderungen an die Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllen und Folgendes umfassen:**

(a) Informationen über die Funktionsweise der **betreffenden**

über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *wie folgt bereitgestellt werden:*

(i) *der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,*

(ii) *es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,*

(iii) *die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;*

(b) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen;

(aa) Informationen dazu, *wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung, einschließlich der Barrierefreiheit von Fahrzeugen, umgebender Infrastruktur und baulicher Umwelt, zu nutzen sind, und Informationen über die Unterstützung, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2006, Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und Verordnung (EU) Nr. 181/2011 geleistet wird;*

(ab) *elektronische Informationen, einschließlich der für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;*

(b) Bereitstellung von auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemachten Websites, *darunter auch Online-Anwendungen, die für die Erbringung von Personenverkehrs-, Fremdenverkehrs-, Unterbringungs- und Verpflegungsdiensten erforderlich sind,* auch durch *die* Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine *robuste* Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(ba) Bereitstellung von auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemachten mobilgerätebasierten Dienstleistungen, auch die für ihre Erbringung nötigen mobilen Geräte, die den Nutzern die Wahrnehmung, die Handhabung und das Verständnis ermöglicht, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert.

(c) müssen sie Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien **und** Verfahren **sowie** Änderungen der Dienstleistungsausführung umfassen, die den Bedürfnissen von Menschen mit **funktionellen Einschränkungen** entsprechen.

(c) Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien, Verfahren **und** Änderungen der Dienstleistungsausführung, die den Bedürfnissen von Menschen mit **Behinderungen** entsprechen, *indem u. a. mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für ihre Erbringung nötigen mobilen Anwendungen, auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die den Nutzern die Wahrnehmung, die Bedienung und das Verständnis ermöglicht, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen,*

erleichtert.

Dies betrifft Dienstleistungen wie intelligente Ticketterminals (für die elektronische Reservierung und Buchung von Fahrausweisen usw.), Echtzeitinformationen für Fahrgäste (Fahrpläne, Informationen über Verkehrsstörungen, Anschlüsse, Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln usw.) und zusätzliche dienstleistungsbezogene Informationen (z. B. personelle Ausstattung von Bahnhöfen, nicht funktionsbereite Aufzüge oder vorübergehend nicht verfügbare Dienstleistungen

ca) mobilgerätebasierte Dienstleistungen, intelligente Ticketterminals und Echtzeitinformation.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt V – Teil B

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***B. Für die Erbringung von
Personenbeförderungsdiensten
verwendete Websites***

entfällt

(a) Websites müssen auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt V – Teil C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C. mobilgerätebasierte Dienstleistungen, intelligente Ticketsysteme (smart ticketing) und Echtzeitinformation; **entfällt**

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,

(a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,

(ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,

(iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;

(b) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und

assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Abänderung 201

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt V – Teil D – Überschrift

Vorschlag der Kommission

D. Selbstbedienungsterminals, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten zur Erbringung von Personenbeförderungsdiensten

Geänderter Text

D. Selbstbedienungsterminals, ***einschließlich Zahlungsterminals***, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten zur Erbringung von Personenbeförderungsdiensten.

Abänderungen 202 und 327

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt V – Teil D – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Gestaltung und Herstellung
Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit ***funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass*** Folgendes ***barrierefrei ist:***

(a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen

(i) ***über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,***

(ii) ***verständlich sein,***

Geänderter Text

1. Gestaltung und Herstellung
Die Produkte sind zwecks Maximierung der ***hinreichend*** vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit ***Behinderungen so zu gestalten und herzustellen, dass sie die Anforderungen an die Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllen und*** Folgendes ***umfassen:***

(a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen ***und*** Warnhinweise);

(iii) *wahrnehmbar sein,*

(iv) *eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;*

(b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), die die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen muss;

(c) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen entsprechen muss, gemäß Nummer 2;

(d) die *Schnittstelle* mit assistiven Technologien (*Hilfsmitteln*).

(b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output);

(c) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit *Behinderungen* entsprechen muss,

(d) die *Kompatibilität* mit assistiven *Hilfsmitteln und* Technologien, *dazu gehört Hörhilfetechnik wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen; das Produkt ist auch für die Verwendung mit Einzel-Kopfhörern mit Mikrofon geeignet.*

Abänderung 352

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt V – Spalte 2 – Buchstabe D – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcentern, technischer Unterstützung, Relaisdiensten und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die für Nutzer

mit funktionellen Einschränkungen, z. B. für Menschen mit Behinderungen, barrierefrei sind.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt V – Teil D – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[.....]

entfällt

Abänderung 204

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VI – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bankdienstleistungen; für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendete Websites; mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen; Selbstbedienungsterminals für die Erbringung von Bankdienstleistungen, einschließlich Geldautomaten

Bankdienstleistungen **für Verbraucher**; für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendete Websites; mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen; Selbstbedienungsterminals für die Erbringung von Bankdienstleistungen, einschließlich **Zahlungsterminals und** Geldautomaten

Abänderungen 205, 295 und 304

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VI – Teil A – Nummer 1

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,**

(a) **muss die Barrierefreiheit der** zur Erbringung der **Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß** den Bestimmungen von Buchstabe D **gewährleistet sein,**

(b) **müssen** Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen **wie folgt bereitgestellt werden:**

(i) **der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,**

(ii) **es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,**

(iii) **die** elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, **werden gemäß**

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre **hinreichend** vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **Behinderungen maximiert wird, müssen sie die Anforderungen an die Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllen und Folgendes umfassen:**

(a) **die Produkte, die Dienstleistungserbringer** zur Erbringung der **betreffenden Dienstleistungen nach** den Bestimmungen von Buchstabe D **dieses Abschnitts verwenden;**

(b) Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen; **Diese Informationen müssen verständlich sein und nicht einer höheren Komplexitätsstufe entsprechen als Niveaustufe B2 (gute Mittelstufe) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates**

(ba) elektronische Informationen, einschließlich der für die Erbringung der **betreffenden** Dienstleistung erforderlichen **Websites und** Online-Anwendungen, **und**

Buchstabe c bereitgestellt;

(c) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(d) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.

Informationen über die elektronische Identifizierung, die Sicherheitsvorkehrungen und die Zahlungsmethoden.

(d) Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien, Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind;

(da) mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VI – Teil B

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

B. für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendete Websites;

entfällt

Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,

(a) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch

Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Abänderung 207

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VI – Teil C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**C. mobilgerätebasierte
Bankdienstleistungen;**

entfällt

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,

(a) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,

(ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,

(iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe

b bereitgestellt;

(b) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Abänderung 208

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt VI – Teil D – Überschrift

Vorschlag der Kommission

D. Selbstbedienungsterminals für die Erbringung von Bankdienstleistungen, einschließlich Geldautomaten

Geänderter Text

D. Selbstbedienungsterminals für die Erbringung von Bankdienstleistungen **für Verbraucher**, einschließlich **Zahlungsterminals und** Geldautomaten

Abänderung 209

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt VI – Teil D – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Gestaltung und Herstellung
Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und**

Geänderter Text

1. Gestaltung und Herstellung
Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit **Behinderungen so zu gestalten und herzustellen, dass sie die Anforderungen an die Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllen und**

*herzustellen, dass Folgendes **barrierefrei ist:***

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts im Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); diese müssen
- (i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,*
- (ii) verständlich sein,*
- (iii) wahrnehmbar sein,*
- (iv) eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;*
- (b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), die die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen muss;
- (c) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen entsprechen muss, gemäß Nummer 2;
- (d) die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln).

Folgendes *umfassen:*

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise);
- (b) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output);
- (c) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit **Behinderungen** entsprechen muss;
- (d) die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln).

Abänderung 356

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Zeile 7 – Abschnitt VI – Spalte 2 – Buchstabe D – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcentern, technischer Unterstützung, Relaisdiensten und

Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die für Nutzer mit funktionellen Einschränkungen, z. B. für Menschen mit Behinderungen, barrierefrei sind.

Abänderung 210

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Abschnitt VI – Teil D – Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

[.....]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 211

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Abschnitt VII – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

E-Books

Geänderter Text

E-Books *und Zubehör*

Abänderung 305

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Abschnitt VII – Teil A – Nummer 1**

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen**, maximiert wird,

(a) **muss** die **Barrierefreiheit der** zur Erbringung der **Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß Buchstabe B „Produkte“ gewährleistet sein;**

(b) **müssen** Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen **wie folgt bereitgestellt werden:**

(i) **der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,**

(ii) **es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,**

(iii) **die elektronischen** Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen **werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;**

(c) **müssen Websites** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei **wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden**, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre **hinreichend** vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit Behinderungen maximiert wird, **müssen sie die Anforderungen an die Funktionalität gemäß dieser Richtlinie erfüllen und Folgendes umfassen:**

(a) **die Produkte**, die **Dienstleistungserbringer** zur Erbringung der **betreffenden Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen von Teil B dieses Abschnitts verwenden;**

(b) Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen **sowie verfügbare Informationen (Metadaten) über die Barrierefreiheitsmerkmale der Produkte und Dienstleistungen;**

(ba) **elektronische** Informationen, einschließlich der für die Erbringung der **betreffenden** Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen **sowie elektronischen Bücher;**

(c) **die Bereitstellung von** auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei **wahrnehmbaren, bedienbaren und verständlichen Websites und mobilgerätebasierten Anwendungen**, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen

verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(d) **müssen barrierefreie** Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) **angeboten werden**;

(e) **müssen sie Funktionen**, Vorgehensweisen, Strategien **und** Verfahren **sowie** Änderungen der Dienstleistungsausführung **umfassen**, die den Bedürfnissen von Menschen mit **funktionellen Einschränkungen** entsprechen.

Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(d) **die Bereitstellung barrierefreier** Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten);

(e) **Funktionen**, Vorgehensweisen, Strategien, Verfahren **und** Änderungen der Dienstleistungsausführung, die den Bedürfnissen von Menschen mit **Behinderungen** entsprechen, **was zu erreichen ist, indem für die Navigation in der gesamten Datei, etwa mithilfe dynamischer Layouts, die Möglichkeit der Synchronisierung von Text- und Audio-Inhalten und Sprachsynthese (Text-zu-Sprache-Technik) gesorgt wird, wobei alternative Wiedergaben der Inhalte und deren Interoperabilität mit verschiedensten assistiven Technologien in der Weise ermöglicht werden, dass die Inhalte wahrnehmbar, verständlich, bedienbar und möglichst weitgehend mit den Benutzeragenten kompatibel sind.**

Abänderung 358

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Zeile 8 – Abschnitt VII – Spalte 2 – Buchstabe B – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen **und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen**, so zu gestalten und herzustellen, dass **Folgendes barrierefrei ist**:

Geänderter Text

1. Gestaltung und Herstellung Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, so zu gestalten und herzustellen, dass **folgende Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt werden**:

(a) die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); **diese müssen**

(i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,

(ii) verständlich sein,

(iii) wahrnehmbar sein,

(iv) eine **für vorhersehbare** Nutzungsbedingungen **angemessene Schriftgröße haben**;

(b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);

(c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung **des Produkts, die** folgende Anforderungen erfüllen **müssen**:

(i) **der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können**;

(ii) **die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten**;

(a) Die Angaben zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise) **müssen in verschiedenen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden und**

(i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,

(ii) verständlich sein,

(iii) wahrnehmbar sein,

(iv) eine **angemessene Schriftgröße und Schriftart mit ausreichendem Kontrast zwischen den Schriftzeichen und dem Hintergrund haben, damit unter vorhersehbaren Nutzungsbedingungen eine möglichst gute Lesbarkeit gegeben ist**.

(b) Die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung) **und der Angabe der Marke, der Bezeichnung und der Art des Produkts auf der Verpackung muss**

(i) **den Anforderungen gemäß Buchstabe a genügen**,

(ii) **einfache und präzise Nutzerinformationen darüber enthalten, welche Barrierefreiheitsmerkmale das Produkt aufweist und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist**.

(c) Die **separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten** Anleitungen für **seine** Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung **müssen** folgende Anforderungen erfüllen:

(i) **Sie werden barrierefrei im Internet und als elektronisches Offline-Dokument zur Verfügung gestellt, das sowohl wahrnehmbar als auch bedienbar ist**, und

(ii) **der Hersteller führt auf und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts**

zu nutzen sind und inwieweit es mit assistiven Technologien kompatibel ist.

(ca) Die separat bereitgestellten oder in das Produkt integrierten Anleitungen für seine Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung müssen folgende Anforderungen erfüllen:

(d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), **die** die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen **muss**;

(e) die Produktfunktionalität, **die** den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen **entsprechen muss**, gemäß Nummer 2;

(f) **die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln).**

(d) Die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output) **muss** die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen.

(e) Die Produktfunktionalität **muss** den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen gemäß Nummer 2 **entsprechen**.

(f) **Das Produkt muss erforderlichenfalls mit assistiven Hilfsmitteln und Technologien kompatibel sein.**

Abänderung 214

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt VII – Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

[.....]

Geänderter Text

entfällt

Abänderungen 215, 296, 306 und 359

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt VIII – Teil A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen,**

Geänderter Text

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre **hinreichend** vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **Behinderungen maximiert wird, müssen sie die Anforderungen an die**

maximiert wird,

(a) *müssen* Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen *wie folgt bereitgestellt werden:*

(i) *der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,*

(ii) *es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,*

(iii) *die elektronischen* Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;

(b) *müssen Websites* auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei *wahrnehmbar, bedienbar* und *verständlich gemacht werden*, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllen und Folgendes umfassen:

(a) Informationen über die Funktionsweise der *betreffenden* Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen;

(aa) *elektronische* Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen *und einschließlich Informationen über die elektronische Identifizierung, die Sicherheitsvorkehrungen und die Zahlungsmethoden*, werden gemäß Buchstabe b bereitgestellt;

(b) *die Bereitstellung von* auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei *wahrnehmbaren, bedienbaren* und *verständlichen Websites*, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(ba) mobilgerätebasierte

Handelsdienstleistungen.

Abänderung 360

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt VIII – Buchstabe A – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Unterstützende Dienstleistungen:
Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technischer Unterstützung, Relaisdiensten und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit des jeweiligen Produkts und seine Kompatibilität mit assistiven Technologien bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von Kommunikationsmitteln, die für Nutzer mit funktionellen Einschränkungen, z. B. für Menschen mit Behinderungen, barrierefrei sind

Abänderung 335

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt VIII a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT VIIIa

Beherbergungsdienstleistungen

Dienstleistungen

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,

(a) müssen Informationen über die

Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) die Informationen werden in einem zugänglichen Internet-Format zur Verfügung gestellt, indem sie nach Maßgabe von Buchstabe b wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gemacht werden,

(ii) in ihnen wird aufgeführt und erläutert, wie die Barrierefreiheitsmerkmale der Dienstleistung zu nutzen sind und inwieweit sie mit einer Vielfalt von assistiven Technologien kompatibel ist;

(b) müssen Websites und die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(c) müssen mobilgerätebasierte Dienstleistungen, auch die für die Erbringung von Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr nötigen mobilen Anwendungen, auf eine kohärente und angemessene Weise zugänglich gemacht werden, die den Nutzern die Wahrnehmung, die Handhabung und das Verständnis ermöglicht, wozu auch die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte und der Interaktion gehört, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative; und auf eine robuste Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und

assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(d) müssen die elektronische Identifizierung, die Sicherheitsvorkehrungen und die Zahlungsmethoden, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, verständlich, wahrnehmbar, bedienbar und robust gestaltet werden, ohne dass die Sicherheit und die Privatsphäre der Nutzer beeinträchtigt werden;

(e) muss die bauliche Umgebung im Einklang mit den Anforderungen des Abschnitts XI für Menschen mit Behinderungen barrierefrei gemacht werden, darunter:

(i) sämtliche Gemeinschaftsbereiche (Rezeption, Eingangsbereich, Freizeiteinrichtungen, Konferenzräume usw.),

(ii) Zimmer, die den Anforderungen des Abschnitts X entsprechen, müssen verfügbar sein, wobei folgende Mindestanzahlen barrierefreier Zimmer pro Einrichtung gelten:

- 1 barrierefreies Zimmer in Einrichtungen mit insgesamt unter 20 Zimmern,*
- 2 barrierefreie Zimmer in Einrichtungen mit über 20 und unter 50 Zimmern,*
- jeweils 1 zusätzliches barrierefreies Zimmer pro weitere 50 Zimmer.*

2. Unterstützende Dienstleistungen

Soweit verfügbar, müssen bei unterstützenden Dienstleistungen (Helpdesks, Callcenter, technische Unterstützung, Relaisdienste und Fortbildungsleistungen) Informationen über die Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstleistung und ihre Kompatibilität mit assistiven Technologien und Dienstleistungen bereitgestellt werden, und zwar mithilfe von

Kommunikationsmitteln, die für Nutzer mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt IX – Teil A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Gestaltung und Herstellung

Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit** Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen, so zu gestalten und herzustellen, dass **Folgendes barrierefrei ist:**

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts im Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise); **diese müssen**
 - (i) **über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden,**
 - (ii) **verständlich sein,**
 - (iii) **wahrnehmbar sein,**
 - (iv) **eine für vorhersehbare Nutzungsbedingungen angemessene Schriftgröße haben;**
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);
- (c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts, **die folgende Anforderungen erfüllen müssen:**
 - (i) **der Inhalt der Anleitung muss in Textformaten zur Verfügung stehen, die**

Geänderter Text

1. Gestaltung und Herstellung

Die Produkte sind zwecks Maximierung der vorhersehbaren Nutzung durch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen so zu gestalten und herzustellen, dass **sie die Anforderungen an die Funktionalität gemäß Teil C Abschnitt I erfüllen und Folgendes umfassen:**

- (a) die Angaben zur Nutzung des Produkts im Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise);
- (b) die Produktverpackung mit den entsprechenden Angaben (zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung);
- (c) die Anleitungen für Nutzung, Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung des Produkts;

sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,

(ii) die Gebrauchsanleitungen müssen Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten anbieten;

(d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output), **die die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen muss;**

(e) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit **funktionellen Einschränkungen** entsprechen muss, **gemäß Nummer 2;**

(f) die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln).

(d) die Benutzerschnittstelle (Handhabung, Regelung und Feedback, Input und Output);

(e) die Produktfunktionalität, die den Bedürfnissen von Menschen mit **Behinderungen** entsprechen muss;

(f) die Schnittstelle mit assistiven Technologien (Hilfsmitteln).

Abänderungen 217 und 297/rev

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IX – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

[.....]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 218

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IX – Teil B – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Damit **die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre** vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen,**

Geänderter Text

1. Damit **bei der Erbringung der Dienstleistungen ihre hinreichend** vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit **Behinderungen maximiert wird, müssen die Anforderungen an die**

maximiert wird,

(a) *muss* die bauliche Umwelt, in der die Dienstleistung erbracht wird, einschließlich der Verkehrsinfrastruktur, gemäß Teil C **barrierefrei sein**, unbeschadet nationaler und unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz nationaler Kulturgüter von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert;

(b) *müssen die* Anlagen einschließlich der Fahrzeuge sowie der Ausrüstung, die für die Erbringung der Dienstleistung benötigt werden, **barrierefrei sein**:

(i) die Gestaltung der baulichen Umwelt, muss die Anforderungen **von** Teil C in Bezug auf Einstieg, Ausstieg, Fortbewegung und Nutzung erfüllen,

(ii) **Informationen müssen in unterschiedlicher Form und für die Wahrnehmung über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt werden,**

(iii) **es müssen Alternativen zu visuellen Nicht-Text-Inhalten bereitgestellt werden;**

(c) *muss* die **Barrierefreiheit der** zur Erbringung der Dienstleistung **verwendeten Produkte** gemäß den Bestimmungen von Teil A **gewährleistet sein**;

(d) *müssen* Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen **wie folgt bereitgestellt werden**:

(i) **der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,**

(ii) **es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,**

(iii) **die elektronischen Informationen,**

Funktionalität nach Teil C Abschnitt I erfüllt sein, und es muss Folgendes berücksichtigt werden:

(a) die bauliche Umwelt, in der die Dienstleistung erbracht wird, einschließlich der Verkehrsinfrastruktur, gemäß Teil C, unbeschadet nationaler und unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz nationaler Kulturgüter von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert;

(b) Anlagen einschließlich der Fahrzeuge sowie der Ausrüstung, die für die Erbringung der Dienstleistung benötigt werden:

(i) die Gestaltung der baulichen Umwelt, muss die Anforderungen **gemäß** Teil C in Bezug auf Einstieg, Ausstieg, Fortbewegung und Nutzung erfüllen,

(c) **die Produkte**, die zur Erbringung der Dienstleistung gemäß den Bestimmungen von Teil A **verwendet werden**;

(d) Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen;

einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, werden gemäß Buchstabe e erbracht;

(e) *müssen Websites* auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei *wahrnehmbar, bedienbar* und *verständlich gemacht werden*, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(f) *müssen barrierefreie Informationen* zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) *angeboten werden*;

(g) *müssen Funktionen*, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung *vorgesehen sein*, die *auf die Bedürfnisse* von Menschen mit *funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind*.

(e) *die Bereitstellung von* auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei *wahrnehmbaren, bedienbaren* und *verständlichen Websites und Mobilgeräten*, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(f) *Informationen* zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten);

(g) *Funktionen*, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung, die *den Bedürfnissen* von Menschen mit *Behinderungen entsprechen*.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt IX – Teil C – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt für die vorhersehbare selbständige Nutzung durch Menschen mit *funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit* Behinderungen, umfasst folgende Aspekte bei den öffentlich zugänglichen Bereichen:

Geänderter Text

1. Die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt für die vorhersehbare selbständige Nutzung durch Menschen mit Behinderungen umfasst folgende Aspekte bei den öffentlich zugänglichen Bereichen:

Abänderung 220

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt X – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Barrierefreiheit der baulichem Umwelt, in der die Dienstleistung gemäß Artikel 3 Absatz 10 erbracht wird, für die vorhersehbare selbständige Nutzung durch Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit** Behinderungen, umfasst folgende Aspekte bei den öffentlich zugänglichen Bereichen:

Geänderter Text

Die Barrierefreiheit der baulichem Umwelt, in der die Dienstleistung gemäß Artikel 3 Absatz 10 erbracht wird, für die vorhersehbare selbständige Nutzung durch Menschen mit Behinderungen umfasst folgende Aspekte bei den öffentlich zugänglichen Bereichen:

Abänderung 221

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Absatz 4 – Nummer 4.1

Vorschlag der Kommission

4.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie genügt, das in dieser Richtlinie erwähnte CE-Zeichen an.

Geänderter Text

entfällt